31. Jahrgang. Mittwoch, 28. November. Morgen-Ausgabe.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

№ 17404. Die „Danziger Zeitung“ erscheint täglich 2 Mal mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag früh. — Bestellungen werden in der Expedition Ketterhagergasse Nr. 4, und bei allen kaiserl. Postanstalten des In- und Auslandes angenommen. — Preis pro Quartal 4,50 Mk., durch die Post bezogen 5 Mk. — Inserate kosten für die sieben-gespaltene gewöhnliche Schriftzeile oder deren Raum 20 Pfg. — Die „Danziger Zeitung“ vermittelt Insertionsaufträge an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen. 1888.

Der zwölfte Jahresbericht des allgem. deutschen Realschulmänner-Vereins

giebt wiederum einen Beweis dafür, mit welcher Energie die Vertreter des Realschulwesens für ihre Sache eintreten und in der immer brennender werdenden Frage der Reform des höheren Schulwesens ihre feste Stellung behaupten. Was den Leser aller Veröffentlichungen des allgem. deutschen Realschulmänner-Vereins angenehm berührt, ist der würdige, auch den Gegner anerkennende, ihn sachlich widerlegende, aber nicht gehässig angreifende Ton, welcher dieselben durchzieht. Der über 3000 Mitglieder umfassende Verein gliedert sich in eine Menge Lokalvereine, welche nicht etwa nur Lehrer, sondern eine große Zahl von Freunden des Schulwesens umfassen, — im Westen bedeutend mehr, als in unserem Osten, in welchem sich sogar eine auffallend geringe Theilnahme zeigt. Das vorläufige Ziel des Vereins ist das, den Realgymnasien die völlige Gleichberechtigung mit den humanistischen Gymnasien zu verknüpfen. Der Grundgedanke, daß die auf dem Studium der Realien, mit minderer Berücksichtigung der alten Sprachen gegründete Schulbildung den Jüngling ebenso fähig mache, jedes Studium zu ergreifen, wie das fast ausschließliche Studium der alten Sprachen, — daß es Sache des zur Universität Uebergegangenen sei, zu prüfen, für welches Fach er am besten vorbereitet sei und was er nachzuholen habe, um sein Studium mit Erfolg zu treiben, — wird mit der größten Beharrlichkeit durchgeführt und alle Kräfte daran gesetzt, die Richtigkeit desselben zu beweisen. Da ist denn zunächst eine Hauptaufgabe, die von den Realgymnasien Abgegangenen, welche sich der wissenschaftlichen Laufbahn gewidmet haben, in ihrem Leben zu verfolgen und zu zeigen, wie dieselben sich bewähren, wie sie sich in der Wissenschaft hervorthun, wie sie zu Universitäts-Professuren vorrücken und darin hervorragend wirken, wie sie in den Berufsexamen sich den Gymnasialabiturienten gegenüber verhalten, wie die erlangten Prüfungszeugnisse durchaus keine Minderwerthigkeit, ja sogar nicht selten hervorragende Leistungen constatiren lassen. Da gilt es die ganze Tages-Literatur zu verfolgen, um alle Stimmen festzuhalten, welche gegen die rein humanistische und für die realistische Bildung sprechen. Die Jahresberichte des Realschulmänner-Vereins geben in dieser Beziehung eine ungemein interessante Zusammenstellung aller die jetzige Schulreformfrage betreffenden Schriften, und auch der 12. Jahresbericht durchmustert alle in diesem Jahre erschienenen Brochüren, Aufsätze in Zeitschriften und Artikel der Tagespresse. In den Denkwürdigkeiten des Herzogs von Gotha findet sich S. 19 folgende Stelle: „Wir erhielten gar keinen griechischen Unterricht, wogegen uns Naturgeschichte, Chemie und Physik in einer Ausdehnung geläufig gemacht wurde, welche damals in Deutschland ganz ungewöhnlich war. . . . Der Mangel an griechischem Unterricht wurde durch eine ausgebreitete Lectüre von Uebersetzungen oder Nachbildungen der klassischen Literatur und durch sorgfältigen und ernsten Betrieb der neueren Sprachen ersetzt.“ — Wer denkt dabei nicht daran, daß auch unser hochseliger Kaiser Friedrich seine beiden Söhne das Realgymnasium in Kassel besuchen ließ, und unser regierender Kaiser Wilhelm rite das Abiturientenexamen an dieser Anstalt abgelegt hat. Darauf finden Völkers: „Reform unseres Schulwesens“, Dr. Klencke „Am Webstuhl der Zeit“, Professor Preyer's „Naturforschung und Schule“, Freiherr v. Richthofens „Zur Gymnasialreform in Preußen“, Fr. Wächter's „Der nationale Gedanke und die deutsche Schule“, Geh. Rath Bosse's „Ueber den Nachwuchs in den Aemtern der höheren Verwaltung“ eingehende Erwähnung, auch der satyrischen Schrift v. Orbilius Empirikus „Schulstreit und Schulreform“, welche in dramatischen Scenen frei nach Aristophanes Aeschylus den klassischen Philologen, Euripides den Realschulmann und Monostelechos den Einheitsschulmann und neuen Messias-Schulstephan ihre Gedanken austauschen läßt, wird nicht vergessen.

Größere Aufsätze in real-freundlichem Sinne enthalten: das „Pädagogische Archiv“, die „Geographischen Blätter“, „Fleischers Revue“, das „Universum“, „Unsere Zeit“, „Schorer's Familienblatt“. Besonders energisch spricht sich die Zeitschrift „Stahl und Eisen“ in einem Artikel von E. Bernhardi „Zur Schulfrage“ (1888. Nr. 9) aus: „Die Zeit, wo wir unsere Helden bei den Thermopylen und die Ideale von Kunst und Wissenschaft in der Cultur verflossener Jahrtausende suchen mußten, ist vorüber; sie ist die Wiege der Cultur unserer Tage gewesen, und wir schulden ihr dafür Dank und Ehrerbietung, aber sie muß nicht die Kerkermeisterin werden wollen, welche die nun große Zeit verhindern will, ihre eigenen Tempel zu bauen.“ Es sei die höchste Zeit, daß man an entscheidender Stelle von dem alten verjährten „non liquet“ endlich übergehe zu dem „Zopf ab“. Ebenso wurden alle wöchentlich und täglich erscheinenden Blätter durchmustert und sorgfältig registrirt, wer für, wer gegen ist. Kurz, der Realschulmänner-Verein giebt sich die äußerste Mühe, alles zu sammeln, was zur Klärung der Sache und zur Förderung der Realgymnasien beitragen kann. Daß derselbe sich den Bestrebungen der „Einheitsschule“ gegenüber abwehrend verhalten muß, versteht sich von selbst, doch geschieht es stets maßvoll. Auch dem Schulwesen im Auslande wird die sorgsamste Beachtung zugewandt; so giebt der Bericht über Oesterreich, Rußland, England, Schweden, Dänemark, Schweiz, Italien interessante Einzelheiten; endlich werden alle diesbezüglichen Aussprüche, welche von hervorragenden Männern im Laufe des Jahres in öffentlichen Reden, in Parlamenten und sonstigen maßgebenden Körperschaften gefallen sind, aufgeführt und sachlich besprochen. Zu erwähnen ist noch des bedeutsamen, großen Schrittes, welcher in diesem Frühjahr geschah: Die von der deutschen akademischen Vereinigung ausgehende Bewegung für eine Masseneingabe an den Minister v. Goßler behufs Anbahnung einer Reform des deutschen höheren Schulwesens, an deren Spitze der Abgeordnete Frhr. v. Schenkendorff steht.

Das wichtigste Ereigniß in dem verflossenen Jahre aber ist die Rede des Cultusministers v. Goßler am 7. März, in welcher derselbe, sich auf die Frage des Entlassungsrechtes der Realgymnasien zur Universität einlassend, alle inneren Bedenken überging und nur die äußeren Beweggründe hervorhob, welche ihn veranlaßten, Gegner der Erweiterung der Berechtigung zu sein, — sie culminirten in dem Satze, daß die Zahl der akademisch Gebildeten nicht über Gebühr vermehrt werden dürfe. Die so einschneidende Rede endete mit den Worten: „Die wirklich feste Ueberzeugung, die ich in dieser Beziehung habe, daß kaum ein größerer Schaden uns entstehen könnte, als wenn wir weit über allen Bedarf hinaus die Zahl unseres akademisch Gebildeten vermehren, und daß diese Vermehrung ein Unglück sein könnte für die wichtigsten politischen und socialen Beziehungen, — diese Ueberzeugung, die ich mir gebildet habe nicht erst von gestern auf heute, giebt mir auch den Muth, seit Jahren dem Andrängen Widerstand zu leisten, die Realgymnasial-Abiturienten mit weiteren Facultäten zu versehen.“

Wenn so in Wirklichkeit die Furcht vor der Vermehrung des „gelehrten Proletariats“ einer der Hauptbeweggründe ist, welche das Ministerium veranlassen, sich abwehrend gegen die Forderungen des Realschulmänner-Vereins zu verhalten, so ist zu erwägen, ob diese Gefahr wirklich in innerem Zusammenhange mit den Realgymnasien steht, und diese Frage erörterte Director Dr. Steinhart in einer Rede, in welcher er nachweist, daß nicht in den Realgymnasien der Grund liege, sondern in den Verhältnissen, welche einen großen Procentsatz von Schülern durch die Gymnasien schleppen und zum Abiturienten-Examen bringen, welche anfänglich an das Studiren garnicht gedacht hätten. Das wirkliche Heilmittel liegt also nicht in dem Ausschluß der Realgymnasien, sondern in der Beschränkung der Schülerzahl, welche den Gymnasien und Realgymnasien zugeführt würden. Gelingt es Einrichtungen zu treffen, welche die Eltern veranlaßten, den großen Procentsatz der Schüler, welche eigentlich garnicht zu den Studien gelangen wollen, von den Gymnasien fernzuhalten, so wird auch nicht ein solcher Zudrang zu den Universitäten, nicht eine solche Vermehrung des „gelehrten Proletariats“ eintreten. Das wichtigste Hilfsmittel ist und bleibt entschieden die immer mehr um sich greifende Errichtung lateinloser höherer Bürgerschulen. Doch ist diese Frage eine so brennende, daß der Realschulmänner-Verein eine Preisaufgabe gestellt hat:

„Woher rührt die Ueberfüllung der sogenannten gelehrten Fächer, und durch welche Mittel ist derselben am wirksamsten entgegenzutreten?“

Das Preisgericht ist zusammengesetzt aus den Professoren Dr. Conrad in Halle und Dr. Paulsen in Berlin, den Abgeordneten Seyffardt-Magdeburg und v. Zedlitz-Neukirch, den Directoren Dr. Steinhart in Duisburg und Dr. Schauenburg-Crefeld, sowie einem durch Herrn Minister v. Goßler zu bestimmenden Rathe des Unterrichtsministeriums. Die Bearbeitungen sind bis spätestens den 15. Januar 1889 an Director Schauenburg einzusenden und der zu ertheilende Preis beträgt 1000 Mk.

Deutschland.

Die „Parole“ für Melle-Diepholz.

Die „National-Zeitung“, die ihre Hauptaufgabe in der Bekämpfung der Freisinnigen erblickt, schreibt:

Die gesammte deutsch-freisinnige Presse, einschließlich derjenigen Organe, welche unmittelbar nach den bei den Landtagswahlen erlittenen Niederlagen einen Anflug von Selbsterkenntniß verriethen, giebt jetzt die Parole aus, bei der Stichwahl in Melle-Diepholz dem welfischen Candidaten zum Siege zu verhelfen, d. h. eine Demonstration für die Lostrennung der Provinz Hannover vom preußischen Staate mitzumachen.

Darin liegt eine doppelte Unwahrheit.

Erstens ist die in Frage stehende „Parole“ durchaus nicht ausgegeben worden. Die freisinnigen Blätter, die sich mit der Sache befaßt, haben meistens gemeint, man müsse es den Freisinnigen in dem Wahlkreise selbst überlassen, wie sie und ob sie stimmen wollten. Selbst diejenigen aber, die eine Unterstützung des „nationalen“ Candidaten, des durch außerordentlich heftige Befehdung der Freisinnigen ausgezeichneten Herrn Sattler, verwerfen, sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß gleiches mit gleichem zu vergelten nicht unstatthaft sei; und die „Nationalen“ haben öfters Socialdemokraten zum Siege verholfen, wenn es galt, einen Freisinnigen zu stürzen. An eine „Demonstration für die Lostrennung Hannovers“ hat dabei natürlich kein Mensch gedacht. Aber die „National-Zeitung“ braucht dieses Schlagwort für die neue „nationale“ Hetze, die gegen die Freisinnigen inscenirt werden soll, wenn das im Hurrah des Septennatslärms glänzend behauptete Mandat jetzt kläglich zerschmelzen sollte.

Zweitens ist es nicht wahr, daß die gesammte freisinnige Presse mit dieser „Parole“ zu thun habe. Es haben sich mit der Frage hauptsächlich die Berliner Blätter beschäftigt. Wir, die wir uns doch auch zur freisinnigen Presse rechnen können, hatten bis heute noch kein Wort darüber verloren. Uns sind die speciellen Verhältnisse im Wahlkreise nicht bekannt genug; und unser Beruf ist es nicht, den Freisinnigen in Melle-Diepholz Rathschläge zu geben. Für den Welfen zu stimmen, würden wir allerdings, wenn wir diesen Beruf hätten, nicht rathen können. Bei uns im Osten ist es Sitte, daß z. B. gegen die Polen die deutschen Wähler aller Richtungen zusammenhalten — eine Sitte, welche in letzter Zeit allerdings öfters durch die Selbstsucht der Conservativen erschüttert worden ist. In Hannover sind die Verhältnisse gewiß nicht die gleichen, aber im gewissen Sinne doch ähnlich.

Eine solche Art aber, wie die „Nationalztg.“ losschlägt, wie sie die ganze freisinnige Presse denuncirt und schon jetzt in die Lärmtrompete zu einer neuen „nationalen“ Hatz stößt, ist sicherlich am wenigsten geeignet, den Freisinnigen die Lust dazu zu vermehren, dem nationalliberalen Candidaten die Kastanien aus dem welfischen Feuer zu holen. Wären die Nationalliberalen im Wahlkreise ein wenig rücksichtsvoll, so hätten sie überhaupt keinen Candidaten aufstellen sollen, der stets eine so große Gehässigkeit gerade gegen die Freisinnigen an den Tag zu legen für gut fand. Sie haben freilich nicht gedacht, die Freisinnigen zu brauchen, und zu spät und zu ihrem Schaden haben die Cartellparteien auch hier gemerkt, daß die Hochfluth des Septennatspatriotismus im Sande verlaufen und damit die Cartellstimmung in immer größeren Volkskreisen verraucht ist.

Uebrigens wäre es wohl auch taktisch besser, wenn die Freisinnigen feurige Kohlen auf das Haupt der „nationalen“ Gegner sammeln und dem Siege ihres Candidaten nicht hinderlich wären, statt ihnen äußeren Anlaß zu neuem Hetztamtam zu geben. Man sieht ja, wie eifrig sie mit diesem Fall rechnen, wie sie jetzt schon die Messer kreischend wetzen, um sie der freisinnigen Partei nach der Wahl in den Leib zu bohren. Von diesem mörderischen Beginnen wird sich natürlich niemand in das Bockshorn jagen oder beeinflussen zu lassen brauchen. Aber auch die Freude an diesem kindlichen Spiele sollte man den Cartellgenossen nicht gönnen.

Die Hyäne von Whitechapel.

(Nachdruck verboten.)

„Die Hyäne von Whitechapel“ — ich möchte diesem schaurigen Titel hinzufügen: „oder das blutige Gespenst um Mitternacht“. Sie werden sagen, das ist eine Kapitelüberschrift aus einem Hintertreppenroman, aber kein Titel für einen Aufsatz Ihres wissenschaftlichen Plauderers, der sich an die nackte, nüchterne Wahrheit zu halten hat. Ganz recht! Aber was keine noch so erhitzte Phantasie eines armseligen Colportageromanfabrikanten auszubrüten wagt, das bietet uns zuweilen die nüchterne Wirklichkeit dar — Verbrechen, scheußlich, kolossal — entsetzliche Erscheinungen der entartetsten Natur, die dann allerdings der Prüfung und Beschreibung durch den naturwissenschaftlichen Forscher unterliegen.

Seit mehreren Wochen wird London, England, die civilisirte Welt durch die Mo de von Whitechapel in einer fieberhaften Spannung gehalten. Whitechapel ist eine Vorstadt im Osten Londons — eine der weniger vornehmen —, der Hauptplatz der Zuckersiedereien und ein bevorzugtes Operationsfeld der unglücklichen Mädchen, welche niemand und allen angehören. Allmorgentlich wachen die Bewohner von Whitechapel mit der Angst auf, zu vernehmen, daß wieder eines dieser Geschöpfe nächtlicherweile ermordet sei, ermordet mit allem Raffinement des Schlächters oder noch besser des praktischen Anatomen. Alle Morde tragen eine unverkennbare Familienähnlichkeit an sich. Sie sind alle an den Dirnen Whitechapels begangen; sie sind alle mehr kunstgerechte Sectionen, als Morde; sie sind unter einem so absolut dichten Schleier der Verborgenheit ausgeführt, daß die Polizei keine Spur des wahren Thäters finden kann. Das alles nöthigt zu der Annahme, daß alle diese Morde von einem Individuum begangen sind, einem furchtbaren Verbrecher oder einem Wahnsinnigen, einem Individuum von außerordentlicher Geschicklichkeit im Schlächterhandwerk, von unheimlichem Raffinement und planmäßiger Vorbedachtheit, einem Individuum, dem bereits der Polizeipräsident von London, Mr. Warren, zum Opfer gefallen ist, dessen Demission das Parlament mit einem stürmischen „Bravo!“ begrüßte, dem das tägliche Entsetzen von 5 Millionen Bewohnern Londons und Umgebung gilt, einem Individuum endlich, das in der Vorstellung das gräßliche, abscheuliche Bild eines wissenschaftlichen Mörders hervorruft.

Der die amtliche Leichenschau in Südost-Middlesex verwaltende Arzt, Mr. Baxter, wurde von einer absonderlichen Thatsache, die allen Morden gemein war, höchlich betroffen: allen weiblichen Leichnamen fehlten gewisse Theile des Körpers. Sie waren von einer Hand entfernt, deren Geschicklichkeit nur im Obductionssaale erlangt werden konnte; ein bloßer Metzger z. B. würde die Operation nicht ausgeführt haben können. Allein beim letzten Mord von voriger Woche war dieser Körpertheil nicht entfernt, sondern ein anderer. Wenige Stunden nach der Veröffentlichung seines ärztlichen Gutachtens wurde Mr. Baxter von dem Untercurator des pathologischen Museums in Kenntniß gesetzt, daß ihn vor etlichen Monaten ein Amerikaner ersucht hätte, eine Anzahl von menschlichen Körpertheilen, wie sie den Leichnamen der ermordeten Weiber fehlten, zu liefern. Er erklärte sich bereit, für jedes Exemplar 20 Pfund Sterling, d. i. 400 Mk., zu zahlen. Obwohl ihm gesagt wurde, daß die Erfüllung seines Gesuches unmöglich sei, bestand er doch darauf. Er wollte diese Objecte nicht in Spiritus, sondern in Glycerin präservirt haben und sie direct nach Amerika senden.

Der sonderbare Amerikaner wurde aus dem pathologischen Museum hinauscomplimentirt. Aber der Coroner (gerichtliche Todtenbeschauer in England) meint, man finde in den verschiedenen Quartieren Londons genug Leute, die zu allem fähig seien, um 20 Pfund zu verdienen. Haben sie keine Leichen, so machen sie welche, ein Fall, der ja doch in England nicht zum ersten Male vorgekommen wäre.

Ist vielleicht der Amerikaner ein neuer Dr. Knox?

Die Affäre des Dr. Knox ist eine der für Alt-England charakteristischen Geschichten. Sie könnte in keinem anderen Lande passiren.

Früher war es in England durch strenge Gesetze verboten, an Anatomen und Chirurgen Leichen zu liefern. Dieses unsinnige Gesetz hat der Wissenschaft zu ungeheurem Schaden gereicht und die widerliche Praxis des Leichenraubes großgezogen. Es bedurfte erst einer Reihe von Verbrechen, um das in gewissen Dingen bornirteste und verbohrteste Parlament der Welt, das zu London, dazu zu bewegen, den dringendsten Bedürfnissen des medizinischen Unterrichts abzuhelfen. Aber noch heute bestehen ganz lächerliche Beschränkungen und der Preis für anatomische Präparate ist ein ungeheurer. Das geringste Präparat muß mit Gold aufgewogen werden, der mittlere Preis ist etwa 100 Mk. Die Studenten, die sich in der Operationspraxis ausbilden wollen, ziehen es daher vor, nach Wien, Berlin, Bonn, Heidelberg und Paris zu gehen.

Im Jahre 1827 wurden in Edinburg die Gräber geplündert. Die frischen Leichen verschwanden auf unerklärliche Weise. Erst ein Jahr später erfuhr man vor den Assisen, wo sie geblieben waren: Dr. Knox, Professor der Anatomie an der Universität Edinburg und Conservator des anatomischen Museums, hatte zwei Elende, namens Burke und Hare, beauftragt, ihm Leichen zu verschaffen.

Die Edinburger schützten ihre Todten und gaben ihre Lebenden preis. Sie bewachten ihre Kirchhöfe, und Burke und Hare, die keine Leichen mehr fanden, beschlossen, welche zu machen. Sie überfielen Bettler, Vagabunden, Kinder und — ganz wie jetzt in Whitechapel — die Dirnen der Straße. Waren die Leichen kalt, so brachten sie sie zu Dr. Knox.

Der Professor gab sich nicht die Mühe, über den Ursprung der Leichen nachzudenken. Er empfing einfach die Waare und zahlte — zahlte 12 Pfund für die Leiche. Innerhalb sechs Monaten verkauften die Elenden 14 menschliche Körper dem Dr. Knox. Die Verbrechen mehrten sich, man suchte den Mörder damals wie heute vergeblich, und Dr. Knox vergaß immer zu fragen, woher die beiden Kumpane ihre Todten nähmen. Endlich erfuhr die Polizei, daß Dr. Knox für sich allein mehr Kadaver zur Verfügung hätte, als alle seine Collegen in den drei Königreichen zusammen. Nun paßte man auf. Man bewachte seine Wohnung, merkte sich die Personen, die daselbst eintraten, und beobachtete deren tägliches Dasein.

Der Verdacht fiel bald auf Burke. Man sah eines Tages eine alte Frau in seine Wohnung hinaufsteigen und nicht mehr herunterkommen. Man drang in die Wohnung ein und entdeckte den Leichnam der Frau unter dem Bett des Mörders verborgen. Burke und Hare kamen vor das Schwurgericht. Hare rettete sein Leben durch ein umfassendes Geständniß. Burke wurde gehangen.

Dr. Knox ging straffrei aus. Die englische Justiz macht aus der Hehlerei von Leichnamen zum Zweck der Zergliederung kein Verbrechen. Aber die Volkswuth kehrte sich gegen ihn. Man mußte sein Haus polizeilich bewachen, um sein Leben und sein Eigenthum zu beschützen. Er ließ sich das alles nicht anfechten und veröffentlichte ruhig sehr gründliche Studien, die ihm die Mitgliedschaft vieler medizinischen Gesellschaften Englands und des Auslandes erwarben.

Im Jahre 1832 verhaftete die Polizei noch zwei andere Verbrecher, welche versuchten, in Burkes Wegen zu wandeln. Sie hatten schon vier Frauen gemordet, als man ihnen ihr scheußliches Handwerk legte. Sie wurden gleichfalls gehangen. Der Prozeß Burke und Genossen ist für die Sittengeschichte Englands von großer Bedeutung; er ließ tiefe Spuren zurück. Nicht nur in der öffentlichen Moral und Gesetzgebung, sondern auch im Wörterbuch. Er hat den englischen Sprachschatz um das Verbum „to burke“ und das Hauptwort „burkism“ bereichert. To burke heißt heimlich, um des Leichnams willen, morden und davon auch in übertragender Bedeutung eine Sache todtmachen, vertuschen, etwas „verduften“ lassen. Das burkism, der Leichenerwerb durch Mord, war ein Resultat des zähen angelsächsischen Vorurtheils, eine Rache für die sittliche und wissenschaftliche Beschränktheit des „freiesten Volkes der Erde“, das scheußliche Denkmal der höchst seltenen Species des wissenschaftlich angehauchten Verbrechens.

Handelt es sich bei den Morden in Whitechapel um „Burkismus“? Giebt es 1888 einen Jünger

* **Berlin**, 27. Novbr. Zur Frage des **Kaiserdenkmals** schreibt man der „Voss. Ztg.“: Betreffs der Platzfrage für das Denkmal Kaiser Wilhelms ist es recht erfreulich, daß der vorberathende Ausschuß sich zwar im Grunde für die Straße Unter den Linden als Ausstellungsplatz entschieden hat, daß aber nach der von ihm gewählten Ausdrucksweise, wonach diese Straße „sich bis in den Thiergarten hineinzieht“, auch der Anfang der Charlottenburger Chaussee bis zur Kreuzung mit der Siegesallee und dem „benachbarten“ Königsplatz zweifellos in Betracht kommen kann. Die „Voss. Ztg.“ hatte seinerzeit zwei Ideen eine weitere Erörterung verstattet; zuerst der Befürwortung einer Nationalhalle mit Kaiserstandbild an Stelle des Kroll'schen Etablissements, und dann gleich darauf dem Gedanken Otto Lessing's, der die Kreuzung der Siegesallee mit der Charlottenburger Chaussee wählen und das eigentliche Denkmal mit einer langen Reihe begleitender Statuen in Verbindung bringen will. Beide Vorschläge, die jetzt nicht ausgeschlossen erscheinen, gehen wohl unwillkürlich von dem Gedanken aus, daß ein würdiges Denkmal für Kaiser Wilhelm durch seine gewaltigen Abmessungen die älteren Reiterstandbilder unter den Linden und im Lustgarten beeinträchtigen würde, hier aber inmitten des Thiergartens oder am Rande desselben in Folge des Maßstabes der umgebenden Natur zu volleren Massen sich entfalten könnte. Und diese Rücksicht sollte man auch bei den ferneren Arbeiten zweckmäßig in Betracht ziehen, zumal es wohl angebracht wäre, für das kaiserliche Deutschland und für die künstlerischen Aufgaben des Reiches eine Art von Forum unabhängig von der preußischen Siegesstraße zu schaffen.

* **[Die reactionäre Proselytenmacherei in Lehrer-Seminarien]** ist neuerdings stark im Schwunge. So werden z. B., wie das „B. Tgbl.“ schreibt, im Seminar zu Kammin die antisemitische „Pommersche Reichspost“ und Lokalblätter von derselben Farbe gehalten, an deren Redaction einzelne Seminarlehrer betheiligt waren und vielleicht noch sind. Dagegen sind alle freier gerichteten Zeitungen ausgeschlossen, selbst sogenannte unpolitische Blätter. Außerdem hielten Lehrer, die als politische Heißsporne bekannt sind, seiner Zeit im Seminar Vorträge über politische Gegenstände. Bei der klösterlichen Abgeschlossenheit der Internats-Seminarien ist ein solches Vorgehen doppelt bedenklich. Den Seminaristen fehlt jedes Mittel, ihre Anschauungen durch Lectüre anderer Blätter und Gespräche mit sachkundigen Männern zu berichtigen. Ob freilich auf diese Art der betreffenden Partei genützt wird, ist fraglich. Bei den letzten Wahlen wurde in den Kreisblättern jener Gegend über die politische Stellung der jüngeren Lehrer laute Klage geführt. In den meisten Seminarien sind Zeitungen und Zeitschriften überhaupt verboten. So sehr dies auch in mancher Hinsicht zu bedauern ist — die Abgeschlossenheit von der Welt wird dadurch noch größer — so ist einseitige reactionäre Abrichtung doch sicherlich noch bedenklicher und mit dem Ernst der Aufgaben unserer Lehrerbildungsanstalten schwer in Einklang zu bringen.

* **[Der fünfte Congreß der Maurer Deutschlands]**, welcher im Mai in Kassel tagte, hat an den Bundesrath, den Reichstag und das Reichsamt des Innern eine Petition gerichtet, welche die gesetzliche Sicherstellung des Coalitionsrechtes der Arbeiter zum Gegenstande hat. Es wird in derselben darauf hingewiesen, daß das Coalitionsrecht den Arbeitern in der Gewerbeordnung zwar ausdrücklich eingeräumt sei, daß aber die Absicht des Gesetzgebers, die ohne Zweifel darauf gerichtet war, den Arbeitern die Erringung günstiger Lohnbedingungen zu erleichtern, gegenwärtig in allen deutschen Bundesstaaten vereitelt werde.

* **[Ueber den weiteren Rückgang des Getreidehandels der Emshäfen unter dem Einfluß der herrschenden Eisenbahntarifpolitik]** wird auch in dem diesmaligen Jahresberichte der Handelskammer für Ostfriesland geklagt. „Die Wiedereinführung concurrenzfähiger Getreidetarife“, schreibt die Handelskammer, „haben wir auch in dem abgelaufenen Jahre für die Emshäfen nicht erwirken können. In der Sitzung des Bezirks-Eisenbahnraths zu Köln am 2. Juni 1887 wurde auf's neue über die Sache verhandelt, und von unserem Vertreter wurde wiederholt hervorgehoben, daß der Verkehr über Leer in Folge der Aufhebung der billigen Tarife sehr zurückgegangen sei, und daß von diesem Rückgange bloß Holland den Nutzen habe. Die triftigen Gründe konnten von gegnerischer Seite nicht allein nicht widerlegt werden, sondern sie wurden sogar als richtig anerkannt. Dennoch ward der Antrag aus principiellen Gründen und der Consequenzen halber abgelehnt. Wir müssen diesen Ausgang aufs lebhafteste beklagen und angesichts der Thatsache, daß die Getreide-Einfuhr über den Hafen Leer im Jahre 1884 20 916 250 Kilogr., 1885 16 158 450 Kilogr., 1886 11 782 921 Kilogr., 1887 9 054 638 Kilogr. betragen hat, die Hoffnung aussprechen, daß nunmehr die kgl. Staatsregierung die Initiative ergreifen werde, uns durch die Bewilligung solcher Tarife, die uns mit Holland concurrenzfähig machen, zu unterstützen.“

* **[Verbindung zwischen Zanzibar und Aden.]** In colonialpolitischen Kreisen spricht man der „Schles. Ztg.“ zufolge von einem Versuch, der von privater Seite und aus privaten Mitteln geplant werden soll, um eine regelmäßige deutsche Verbindung zwischen Zanzibar und Aden einzurichten. Diesem Versuch, aus privaten Mitteln, ohne das Reich anzubetteln, etwas zu erreichen, wird ungetheilte Sympathie sicher sein.

Frankreich.

Paris, 26. Novbr. **[Deputirtenkammer.]** Bei der fortgesetzten **Budgetberathung** wurde ein Amendement des Deputirten Georges Roche auf Wiedereinstellung eines Credits von 715 000 Frcs. behufs gleichheitlicher Gestaltung des Ruhegehaltes der Unteroffiziere der Landarmee, obschon sich der Finanzminister Peytral gegen dasselbe ausgesprochen hatte, mit 291 gegen 260 Stimmen angenommen. Ein gleiches Amendement in Bezug auf den Ruhegehalt der Unteroffiziere der Marinetruppen wurde abgelehnt. (W. T.)

England.

London, 26. November. **[Unterhaus.]** Bei der Berathung der **irischen Pachtankaufsbill** unterbrach der zu den Parnelliten gehörende Deputirte Shehey die Verhandlungen, um auf eine erfolgte Verletzung der Privilegien des Hauses aufmerksam zu machen, indem ihm ein irischer Polizeibeamter im Vorsaale des Unterhauses eine auf Grund des Zwangsgesetzes ergangene gerichtliche Vorladung behändigt habe. Der General-Secretär für Irland, Balfour, sprach sein Bedauern über den Vorfall aus, lehnte aber jede Verantwortung wegen desselben ab. Nach längerer lebhafter Debatte wurde ein Antrag Smith's, wonach sofort ein Comité zur Untersuchung des Vorfalls niedergesetzt werden soll, einstimmig angenommen. Das Haus vertagte sich darauf bis heute Abend 10 Uhr, wo von dem Comité Bericht erstattet werden soll. (W. T.)

Dieser Nummer der „Danziger Zeitung“ ist als besondere Beilage der Abdruck des **Entwurfs der Alters- und Invaliditäts-Versicherung** beigegeben.

Telegraphischer Specialdienst der Danziger Zeitung.

Reichstag.

Berlin, 27. Novbr. Der Beginn der **Etatsberathung** (über welche schon in der Abend-Ausgabe telegraphisch kurz berichtet ist) verlief ohne regere Theilnahme des Hauses. Der Schatzsecretär gab eine länger Auseinandersetzung, deren Haupttheil das bereits gedruckt vorliegende Material enthält. Neu waren die Zahlen der Schätzung der Einnahmen für das laufende Jahr.

Dasselbe werde wahrscheinlich infolge des **Ausfalls der Zuckermaterialsteuer** einen **Fehlbetrag** von 13½ Mill. haben. Die Ueberweisungen an die Einzelstaaten würden wahrscheinlich 3 Mill. weniger betragen, als im Etat vorgesehen sei, obgleich die Zölle 18 Mill. mehr einbringen. Der Grund davon sei das Zurückbleiben der neuen **Branntweinsteuer**, welche 26½ Millionen weniger bringe, als im Etat veranschlagt worden sei. Die Gründe dafür seien verschiedene; wesentlich habe dazu auch der **Rückgang des Consums** beigetragen.

Abg. **Richter** spricht seine Uebereinstimmung mit der friedlichen Tendenz der Thronrede aus, bedauert aber, daß die officiöse Presse im Gegensatz dazu kriegerische Artikel bringe, und beleuchtet insbesondere den Marine-Etat mit einen überraschend hohen Forderungen, die Colonialpolitik, die Branntweinsteuer, die Getreidezölle und die Hetze gegen die Freisinnigen.

Abg. **Huene** hebt namens des Centrums scharf hervor, daß das Centrum unter keinen Umständen weitere neue Steuern bewilligen werde; daher müsse auch jetzt unbedingte Sparsamkeit auf allen Gebieten beobachtet werden. Die Getreidezölle seien nothwendig für die Landwirthschaft. Die Bäcker hätten mehr Antheil an der Höhe der Brodpreise, man werde zu Brodtaxen kommen müssen.

Bei dem Etat entwickelt der Schatzsecretär **v. Maltzahn** zunächst die neuen Anordnungen in der äußeren Gestaltung des Etats. Dann erörtert er in bereitester Weise die einzelnen Posten und kommt zu dem Ergebniß, daß das laufende Etatsjahr mit einer Mindereinnahme von rund 13½ Millionen Mark zu Ende gehen werde. Die wesentlichsten Ursachen dieser Mindereinnahme liegen in den Mindereingängen aus der Zuckersteuer.

Diese Angaben des Schatzsecretärs waren das einzige Neue in seiner ungemein trockenen Auseinandersetzung. Im übrigen bewegte er sich in Umschreibungen des Inhalts der Denkschrift zum Etat.

Es sprachen noch die Abgg. **Richter**, **v. Wedell-Malchow** (cons.), **v. Huene** (Centr.), dann wurde die Etatsberathung bis morgen 1 Uhr vertagt.

Abg. **Richter**: An dem vorliegenden Etat sei die Hauptüberraschung die Denkschrift zum Marineetat gewesen, deren Ausführungen sich in Gegensatz stellten zu den früheren Denkschriften und sogar zu den Erklärungen, welche das Haus erst im Januar d. J. gehört habe. In 5 Jahren sollten 117 Millionen zu Schiffsneubauten gebraucht werden, und die Art, wie die Denkschrift von dem vorhandenen Bestande der Marine spreche, mache fast den Eindruck, als ob diese mit Ausnahme von einigen wenigen Schiffen nichts mehr werth sei und zum alten Eisen gehöre. Aehnliche Anschauungen seien allerdings im Anfang dieses Jahres in mehreren Blättern, namentlich in der „Köln. Ztg.“ ausgesprochen worden. Der damalige Chef der Admiralität habe bestimmt in Abrede gestellt, daß in der Marine diese melancholischen Anschauungen getheilt würden. Wegen des Wechsels in der Marineverwaltung solle jetzt das Haus auch einen Wechsel in seinen Anschauungen durchmachen. Dabei seien eine ganze Reihe von Fragen durch diese Denkschrift aufgeworfen, ohne aber ihre Beantwortung in derselben zu finden. Wenn diese 28 neuen Schiffe gebaut sind, was soll dann später kommen? Wo nimmt man das Material zur Bemannung derselben her, wo Werften zu ihrer Erbauung? In welcher Weise will man dabei die von Jahr zu Jahr wechselnden Forderungen für Ausrüstung und Bewaffnung der Schiffe berücksichtigen? Während man früher als einzige Aufgabe der Marine den Schutz der deutschen Küsten bezeichnete, werden jetzt zehn Kreuzer zum Zwecke der Kaperei verlangt. Man verlange neue Kreuzer zu Colonialzwecken, obwohl die vorhandenen Kreuzer für allgemeine Kriegszwecke noch genügen müßten. Die Erfahrungen aber, die man gerade in neuester Zeit mit dem Colonialbesitze gemacht habe, seien wohl geeignet, Zweifel an dem Werthe desselben zu erwecken. Es fragt sich doch, ob die Colonialpolitik nicht schon den Rahmen überschritten hat, welcher sich nach deutschen Verhältnissen rechtfertigen läßt. Wir haben große Schutzgebiete, aber die Eingeborenen verhalten sich nichts weniger als freundlich. Bald hier, bald dort ein Conflict, bald hier, bald dort muß ein Geschwader erscheinen. Das Bischen Handel, welches dort bestand, ist durch die Conflicte vielfach verkümmert und zurückgegangen. Daß sich in jenen Gebieten Deutsche für die Dauer niederlassen können, glaubt kein Mensch mehr. Wenn man colonisiren will, so bietet sich in den Ostprovinzen ein weites Feld, wenn man nur den Anhäufungen von Großgrundbesitz dort entgegentreten möchte. Was für die Schutzgebiete und namentlich in den letzten Jahren für die Marine weggeworfen ist, ist als Lehrgeld nicht weggeworfen für die weiten Schichten des Volkes, aber es würde verderblich sein, solche Bahnen zu beschreiten, wie sie Italien in Massaua, England im Sudan gemacht hat. Es gab eine Zeit, wo man nur das verausgabte, was man einnahm. Heute betrachtet man es schon als eine productive Thätigkeit, neue Steuern auszudenken. (Oh, oh!) So haben sich unsere Steuern seit 10 Jahren um netto 296 Millionen erhöht, und die erhöhten Steuern sind den Verwendungen vorausgeeilt. An die Einzelstaaten wollte man zur Deckung ihres Deficits Zuwendungen machen; dabei haben wir in Preußen einen Ueberschuß von 45 Millionen und die Eisenbahnen lassen ein weiteres Einnahmeplus von 28 Millionen erwarten. Ich möchte doch in Anregung bringen, ob es nicht bei unserer gegenwärtigen Lage an der Zeit wäre, einen Steuererlaß im Reiche selbst eintreten zu lassen. Denn die Vertröstungen auf die Einzelstaaten sind hinfällig. Als solchen Steuererlaß möchte ich vor allem wieder die Aufhebung des Kaffeezolles empfehlen. (Ruf rechts: Hamburger Börse!) Gerade der Kaffee ist ein passendes Ersatzmittel für den vertheuerten Branntwein. Sodann möchte ich die Aufhebung der Maischraumsteuer befürworten, die gegen die Interessen der kleinen Brenner wirkt und nur den großen Gutsbrennereien im Osten zu gute kommt. (Heiterkeit rechts.) In der Thronrede ist die Rede vom Christenthum und Gesetzen, die aus der Nächstenliebe auf dem Boden des Christenthums erwachsen. Ganz schön! Aber nicht auf dem Boden der Nächstenliebe, sondern auf dem Boden der Sonderinteressen der besitzenden Klassen sind die Kornzölle erwachsen. Man ist jetzt unabläßig bemüht, die freisinnige Partei niederzuhalten, zu ächten und zu verfehmen. Es giebt Männer, die sich nicht entblöden, durch Judenhetze der freisinnigen Partei ein Mandat abzugewinnen. Wir werden es jedoch gleich jener alten liberalen Minorität für unsere Pflicht halten, unserer Ueberzeugung gegen jedermann Ausdruck zu geben, wie bisher so auch in Zukunft. (Beifall links, ironische Zurufe rechts.).

Berlin, 27. Novbr. Der „Reichs-Anzeiger“ bringt an der Spitze die amtliche Mittheilung, der **Kaiser** habe bei dem stürmischen Wetter auf der Letzlinger Jagd eine leichte Erkältung davongetragen und werde einige Tage das Zimmer hüten müssen.

Berlin, 27. Novbr. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung des **Landeseisenbahnraths**, welche am 7. Dezember stattfindet, enthält u. a. einen Antrag betreffend Ausdehnung des im Directionsbezirk Bromberg bestehenden **Ausnahmetarifs für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsamen, Malz und Mühlenfabrikate** auf das ganze Staatsgebiet.

Berlin, 27. Novbr. Der **Herzog und die Herzogin von Aosta** traten gestern Abend 8 Uhr die Rückreise an. Der Kaiser gab denselben bis zum Bahnhofe das Geleite, wo er sich aufs herzlichste mit Umarmung und Kuß verabschiedete. Zur Verabschiedung war auch der Botschafter Graf Launay mit den übrigen Mitgliedern der italienischen Botschaft auf dem Bahnhofe anwesend.

Bremen, 27. November. (Wiederholt.) In einem Eisenbahnwagen fand man die Leiche eines jungen Mannes, in der linken Hand eine

---

des Dr. Knox? Es ist nicht unmöglich. Aber es ist ebenso möglich, daß es sich um eine vielleicht noch schauerlichere Klasse von Verbrechen handelt, die erst im letzten Jahrzehnt angefangen haben die Wissenschaft eingehender zu beschäftigen, das Verbrechen aus Monomanie, aus moralischem Irrsinn, aus „moral insanity“, kurz, aus irgend einem Gehirndefect. Das ist die zweite Möglichkeit. Eine dritte giebt es nicht.

Otto Neumann-Hofer.

Bozéna Matuschek.

(Nachdruck verboten.)

Eine ungarische Erzählung von Caroline Deutsch.

23) (Fortsetzung.)

XIV.

Aber noch jemand konnte in dieser Nacht nicht schlafen, wenn es auch nicht in der Semann'schen Mühle war ... Bozena Matuschek.

Sie hatte nach der Begegnung mit Stefan noch die paar Stunden des Nachmittags mit einer Art wilder Hast gearbeitet, wie — um sich zu betäuben und nicht zum Bewußtsein des Vergangenen zu kommen.

Als aber dann die Nacht kam und sie sich auf ihr Lager streckte, drangen sie alle heran, all' die quälenden Gedanken und Empfindungen überfielen sie, wie — Feinde ihr wehrloses Opfer. . .

Also es war wahr, er würde heirathen, die Hanka Holup heirathen! Merkwürdigerweise war dies für sie in diesem Augenblicke das am wenigsten quälende Gefühl. Er stand ihr so ferne, sie hatte so gar nichts zu hoffen, daß sich im Grunde ein bestimmtes Wünschen bei ihr nicht klar herausbilden konnte.... Was sie jetzt peinigte und wie mit scharfen Stacheln an ihrer Seele riß, war der Gedanke, daß sie ihm weh gethan, ihn verletzt hatte, daß sie seine Theilnahme so schlecht vergolten.

Was war die Dankbarkeit, die sie für Doctor Nawadny, selbst die, welche sie für die kleine Marischka empfand, gegen das, was ihr Herz für Stefan erfüllte? Ihr war in Bezug seiner wie dem still Gläubigen zu Muthe, an dem sich ein geheimes, heiliges Wunder offenbarte ....

Und ihn — ihn hatte sie mit bösen, gehässigen Worten verletzt und gekränkt!!

Ein heißes, brennendes Gefühl der Reue überkam sie, daß sie sich aufsetzte und in schmerzlicher Qual die Hände rang. Und wie drohend sein Auge geblickt, welche Verachtung in seinen Zügen gelegen, und dann — welcher Schmerz! O, wenn sie es ihm zeigen könnte, wie sie es meinte, wie sie ihn liebte, tief, grenzenlos und auch — wunsch- und hoffnungslos! o, wenn sie ihm nur einmal sagen oder beweisen könnte, wie sie alles, alles für ihn im Stande wäre zu thun, das Größte, das Schwerste! Wenn, wenn! wo und wie konnte sie dies? Er war mit Zorn und Verachtung von ihr gegangen und würde sie von nun an meiden, wie — sie alle mieden. Kein Wort würde er ihr jemals wieder gönnen, keinen Blick .... jenen Blick voll unbewußter Güte und Theilnahme, nach dem ihre Seele dürstete, der sich wie ein milder, erlösender Tropfen auf ihr wundes, verbittertes Herz legte .... Bei dieser Vorstellung war es Bozena, als müsse sie ersticken; sie ertrug es nicht länger auf dem Lager. Sie verließ es und kleidete sich an. Was sie vorhatte, wollte, wußte sie selbst nicht, nur hinaus, hinaus! Denn auch in dem Zimmer ward es ihr zu enge. Sie schob den Riegel zurück und trat vor die Hütte.

Zerrissen und fahlgrau hingen die Wolken am Himmel, schwammen zusammen, flossen auseinander, hastig, unaufhaltsam, regellos wie ohne Ziel und Zweck, und das mattweiße Horn des Mondes blickte bald frei, bald versank es in den Dunstmassen. In kurzen, pfeifenden Stößen fuhr der trockene, kalte Wind durch die Bäume, schüttelte die blätterlosen Aeste und beugte die Wipfel nieder, als wolle er alles entwurzeln und niederwerfen. Aber diese wilde, zerrissene Stimmung in der Natur that dem Mädchen wohl; denn sie war im Einklang mit der ihrigen, auch der kalte Wind, der ihr um das unbedeckte Haupt fuhr und die heiße Gluth kühlte.... Links dehnte sich wie eine verschwommene, formlose Masse das Städtchen mit seinen verdunkelten Straßen, nur der schlanke Kirchthurm ragte schärfer und bezeichnender in den Nachthimmel hinein. Und ihr gerade gegenüber, wenn auch in weiterer Entfernung, erhob sich ebenfalls eine dunkle Masse; es war dies der Mühlenberg mit der Semann'schen Mühle....

Und auf diesen einen Punkt richtete sich das heiße, trockene Auge des Mädchens immer wieder, als wohne dort ein Zauber, der ihr immer von neuem winkte, der sie lockte und rief mit geheimer Gewalt. . .

Bozena litt nicht an Gefühlsschwelgerei, und was sie in dieser Stunde überkam, das wußte sie selbst nicht. Mit unbezwinglicher Macht trieb es sie jener Stätte zu... der Stätte — wo Stefan weilte. Was sie dort wollte, sie wußte es nicht; nichts Bestimmtes und Klares schwebte ihr vor. Sollte es eine stille Abbitte sein, eine Abbitte, von der nur sie und Gott wissen konnte?...

Sie gab sich keine Rechenschaft und hätte sich keine geben können. Unbewußt und wie von einer zwingenden Macht getrieben, lenkte es ihren Fuß dahin, und sie schritt weiter und immer weiter in die Nacht hinein, den Weg, den sie seit Jahren nicht gegangen. Früher, als sie noch sehr jung war, fünfzehn Jahre alt, hatte sie oft im Tagelohn da gearbeitet und später, als sie zu sticken angefangen, reichlichen Absatz gefunden und dann .... dann hatte alles ein Ende gehabt....

Nun hatte sie die Mühle erreicht und leise und behutsam umschlich sie dieselbe, und da sie barfuß ging, war ihr Schritt auf dem grasigen Grunde ganz unhörbar. Die niedrige Thüre, die das Gitter abschloß, war nur angelehnt; sie öffnete sie leise und stand im Hofe drin, und da dämpfte auch das Pflaster vollständig ihre Schritte. Nun sah sie sich um. Das Dunkel ließ nicht viel unterscheiden, nur die Höhe und Breite des Wohnhauses, vor dem sie stand, und die vielen Fenster, die aufblitzten, wenn der freigewordene Mondesstrahl sie traf, zeigten ihr, daß es ein stattliches Gebäude sei; es gab kein solch stattliches im ganzen Orte. Dann die vielen Gebäude, die sich daran schlossen, und dort gegenüber das große dunkle Haus mit dem riesigen Schornstein! .... Ja, er war ein reicher, mächtiger Mann, der Gabor Semann, und hatte Recht, stolz zu sein .... Doch was wollte sie hier? .... gerade sie an diesem Ort?! .... Und doch trat sie näher bis fast vor den Eingang und starrte zu den vielen Fenstern hinauf.

Welches Zimmer wohl das seine war, in welchem er wohl schlafen mochte? .... O, wenn sie es gewußt hätte? Dann nur einen Blick zu seinem Fenster und fort .... fort! .... So stand sie und starrte hinauf und wußte selbst nicht wie lange. Da war es ihr, als tönten leise, schleichende Schritte vom Innern des Hauses und als raschele etwas wie ein Schlüssel in der Hausthüre .... Sie hatte noch so viel Geistesgegenwart, hinter den Vorsprung des Einganges zu schlüpfen, der aus zierlichen Säulchen und Schnörkeleien bestand; auch stand ein mächtiger Lindenbaum dabei, und so war sie vollständig gedeckt. Sie konnte nicht gesehen werden, aber sie sah, indem sie ihre Augen an eine der vielen durchbrochenen Stellen des Vorsprunges drückte. Die Thüre öffnete sich und jemand trat mit einer Blendlaterne heraus. Es war eine große mächtige Gestalt, aber sie ging leise und behutsam und trug die Laterne vor sich her, so daß das Gesicht beleuchtet war.

Es war Gabor Semann, sie erkannte ihn. Aber wie merkwürdig er aussah! ... so merkwürdig, daß ihr das Herz vor Schreck fast stille stand, als er dicht an ihr vorüberkam. . . . Wie blutunterlaufen waren die Augen, wie zusammengezogen das ganze Gesicht, wie lauernd und gespannt, wie unheimlich jeder Zug darauf! . . . Nie hatte sie ein ähnliches Gesicht gesehen. . . . So ging der Jäger, wenn er ein Wild einfangen will, der — Mord, der sein Opfer sucht, so ging der Wahnsinn oder das Verbrechen. (Fortsetzung folgt.)

in Danzig aufgenommene Photographie eines jungen Mädchens, in der rechten Hand einen Revolver, womit er sich in die rechte Schläfe geschossen hatte. Auf einem Zettel stand geschrieben: „**Ich heiße Georg Lengenfeldt, Danzig, Häkergasse 5.**" (Wie wir vernehmen, ist inzwischen auch bei den Danziger Behörden eine amtliche Mittheilung über den Selbstmord des jungen Mannes eingegangen. Näheres über die Persönlichkeit und das Motiv der Selbstentleibung ist jedoch nicht bekannt. D. Red.)

Pest, 27. Novbr. Die **Handelskammer** unterzog die politische Thätigkeit und die Ungarn feindselige Haltung des Secretärs **Steinacker,** welcher sich am 23. d. M. im Abgeordnetenhause bei Berathung der Nationalitätenfrage wiederholt Ordnungsrufe zugezogen hatte, einer strengen Prüfung. Da Steinacker einräumte, Tadel zu verdienen, und feierlich erklärte, ein rückhaltloser Anhänger des ungarischen Staates zu sein, sich auch künftig jeder Thätigkeit und Aeußerung, welche der öffentlichen Meinung und den Intentionen der Handelskammer widerspreche, enthalten werde, wurde dem Antrage, Steinacker seines Postens als Secretär der Handelskammer zu entheben, keine Folge gegeben und ihm nur eine Rüge ertheilt. Die Blätter sprechen sich über das Vorgehen der Handelskammer zustimmend und anerkennend aus.

Paris, 27. Novbr. Die **Kammer** berieth das **Budget** und die **Finanzen.**

Die Wahl **Boulangers** im Departement du Nord wurde für giltig erklärt; einem Theile der Sitzung wohnte Wilson bei. — In der Versammlung des „Grand Orient" wurde beschlossen, an der Kundgebung am 2. Dezember am Grabe **Baudins** theilzunehmen.

Paris, 27. November. Im heutigen Ministerrathe erklärte der Minister der Justiz, **Ferouillard,** er werde die neuerdings eingegangenen **Anträge zur gerichtlichen Verfolgung Numa Gillys** der Kammer heute noch nicht vorlegen, sondern warten, bis die nöthigen Formalitäten erfüllt seien, um dann die jetzigen Anträge zugleich mit den früheren zu deponiren; voraussichtlich werde das am Donnerstag der Fall sein.

Lille, 27. Novbr. In Folge des Strikes in Charleroi und der Bewegung in Boringe hat der **Präfect des Departements du Nord Sicherheitsmaßregeln** speciell an der Grenze zwischen Lille und Avesnes getroffen.

Rom, 27. November. Der „Italie" zufolge befaßte sich der gestrige **Ministerrath** mit den vorzuschlagenden Maßnahmen, um für die **Militärausgaben** vorzusorgen und die Einnahmen zu erhöhen. Die Erhöhung der Einnahmen soll 110 bis 120 Millionen betragen, und zwar theilweise durch neue Steuern.

— Der „Osservatore" dementirt die Nachricht, daß zur Leitung der Arbeiten der **katholischen Congresse** geistliche Comités eingerichtet worden seien.

— Auf der Insel **Volcano** begann gestern abermals eine **Eruption.** Das Getöse wurde in Messina gehört.

Danzig, 28. November.

* **[Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.]** Der Bericht über das Rettungsjahr 1887/88 dieser so segensreichen Gesellschaft ist wieder einmal recht erfreulich. Wir entnehmen demselben Folgendes: Die Stationen der Gesellschaft haben im Berichtsjahre 23 mal erfolgreich in Thätigkeit treten können und dabei 94 Personen der Seegefahr entrissen. Dadurch steigt die Gesammtzahl der seit Begründung der Gesellschaft geretteten Menschenleben auf 1703. Von den Rettungen in 1887/88 entfallen auf die Rettungsboote 16 mit 65 Personen, auf die Raketenstationen 7 mit 29 Personen. Von der Gesammtzahl der Rettungen sind 202 mit 1426 Geretteten durch Boote, 50 mit 277 Geretteten durch Raketenapparate bewirkt worden. Im Berichtsjahre sind seitens der Gesellschaft die letzten Regierungsstationen zu Neufahrwasser, Pillau und Memel übernommen worden; es ist damit der gesammte Rettungsdienst an den deutschen Küsten in den Händen der Gesellschaft vereinigt. Die Zahl der Rettungsstationen beläuft sich nunmehr auf 111. Von diesen Stationen sind 39 Doppelstationen, ausgerüstet mit Boot und Raketenapparat, 53 Bootsstationen und 19 Raketenstationen. Die Zahl der Bezirksvereine ist 57, wovon 23 Küsten- und 34 binnenländische Vereine, unverändert geblieben. Die Vertreterschaften sind von 220 auf 242 gestiegen. Auch an ordentlichen Mitgliedern hat die Gesellschaft wiederum einen erfreulichen Zuwachs zu verzeichnen. Sie zählt deren jetzt 47 173 mit einem jährlichen Gesammtbeitrage von 141 170 Mk., gegen 46 480 Mitglieder mit einem Jahresbeitrage von 140 457 Mk. im Vorjahre. Die Gesammteinnahme des Berichtsjahres ist mit 278 252 Mk. gegen 262 981 Mk. im Vorjahre die größte, welche die Gesellschaft seit ihrer Gründung zu verzeichnen gehabt hat. Die Gesammt-Ausgaben betrugen 172 180 Mk. gegen 159 034,69 Mk. im Vorjahre. Es sind davon für die Begründung neuer und die Vervollständigung bereits bestehender Stationen 63 294 Mk. gegen 59 710 Mk im Vorjahre verwendet worden. Leider haben die fortgesetzten Versuche mit Oelraketen zur Beruhigung der Brandung das Ergebniß gehabt, daß das Oel, welches im tiefen Wasser nachgewiesenermaßen eine ganz überraschende, beruhigende Wirkung auf den Seegang ausübt, der Brandung gegenüber machtlos bleibt. An Prämien für die Rettung aus Seegefahr hat die Gesellschaft 3615 Mark gegen 1475 Mk. im Jahre 1886/87 bezahlt.

* **[Blokade auf Haiti.]** Der Herr Regierungs-Präsident hat das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft davon in Kenntniß gesetzt, daß nach amtlicher Mittheilung über die auf der Insel Haiti gelegenen Orte Cap Haiti, Gonaives und St. Mari der Blokadezustand verhängt worden ist.

* **[Patent.]** Hrn. J. C. Konopka in Schwez in Westpreußen ist auf einen Ziehklingenhobel ein Patent ertheilt worden.

* **[Markenschutz.]** Ein dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft zugegangener Erlaß des Herrn Handelsministers vom 20. d. Mts. macht darauf aufmerksam, daß nach § 5 Nr. 3 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 die im Jahre 1879 eingetragenen Zeichen nach 10 Jahren seit der Eintragung von Amtswegen gelöscht werden, wenn nicht die weitere Beibehaltung angemeldet worden ist.

ph. **Dirschau,** 27. Novbr. Heute früh gegen 4 Uhr brach in Lunau in dem Rentel'schen Wohnhause, welches jetzt dem Besitzer Göhrt gehört, Feuer aus. Die Löschmannschaften, welche von hier aus Verstärkung erhielten, mußten sich darauf beschränken, das Weitergreifen des Feuers zu verhindern; das Wohnhaus selbst brannte vollständig nieder.

Ziegenhof, 26. Novbr. Bei der heutigen **Stadtverordnetenwahl** wurden in der III. Abtheilung Herr Eduard Schritt, in der II. Abtheilung die Herren Bankdirector Globke und Wilh. Bittner, in der I. Abtheilung in der Ergänzungswahl Herr Justizrath Palleske, in der Ersatzwahl für Herrn Heinr. Stobbe auf 3 Jahre Herr Herm. Hilke gewählt. — Der **Dampfer-Verkehr** zwischen hier und Danzig ist jetzt in vollem Gange.

M. **Schwetz,** 26. Nov. Der **Güterverkehr** auf der neuen Strecke **Schwetz-Terespol** ist ein ganz bedeutender. Die Rübenzufuhr in die hiesige Zuckerfabrik aus der Gegend von Gorinnek und Deutsch [illegible] allerdings nicht wenig bei. — Für unsere Stadt ist eine neue **Feuerlöschordnung** ausgearbeitet worden, welche der freiwilligen Feuerwehr mehr Rechte einräumt als früher. Auch kann die Verpflichtung zur Dienstleistung als Mitglied des Feuerlösch-Reservecorps durch Zahlung von 6 Mk. jährlich abgelöst werden. — Nachdem gelinde Witterung eingetreten, wird auf unseren benachbarten Gütern mit allen Kräften das Ausnehmen der noch in der Erde befindlichen **Kartoffeln** und **Zuckerrüben** bewirkt. Wie die ersteren gute Verwendung in den Brennereien finden, sollen auch letztere in den Zuckerfabriken recht gut zu verwerthen sein. — Ein **Butterhändler** ist während des Sturmes am Sonnabend bei der großen Dunkelheit in einen See bei Moleczynowo mit Pferd und Wagen hineingefahren. Kirchgänger bemerkten am Sonntag Morgen den Wagen in dem See und zogen ihn ans Land. Der Führer sowohl wie auch das Pferd waren todt.

Gumbinnen, 26. Nov. Nach der heutigen amtlichen Feststellung des **Ergebnisses** der **Reichstags-Nachwahl** erhielten Ober-Regierungsrath Dobillet 8426, Landschaftsrath Maul 7346 Stimmen. Ober-Regierungsrath Dobillet ist also mit 537 Stimmen über die absolute Mehrheit gewählt. Gegen die Wahl im Februar 1887 haben die Conservativen beinahe 4000 Stimmen verloren, die Liberalen gegen 1300 Stimmen gewonnen.

Literarisches.

Σ. **„Gesammelte Werke" von Max Schmidt.** VIII. „Die Jachenauer in Griechenland" (Leipzig, Liebeskind). Von den Dialect-Erzählungen aus dem bairischen Oberlande erscheint eben die achte. Max Schmidt hat ihr zum Hintergrunde seiner Dorfgeschichte die Betheiligung seiner bairischen Landsleute an den griechischen Befreiungskriegen, den zu König Otto nach Hellas führt. In die Stilleben der Jachenau, in den hochidyllischen Festlärm eines Bauernhauses bringt der Aufruf zur Theilnahme an dem Befreiungskampfe, junge Burschen, ausgediente Soldaten mit gleicher Begeisterung ergreifend. Der Bräutigam verläßt seine Verlobte, alles geräth in wilde Aufregung; es gibt gebrochene Herzen, heftige Verzweiflung. Bis dann im nächsten Jahre die Kämpfer wieder heimkehren, [illegible] wird. Die Fabel ist nicht besonders glücklich erfunden. Patriotische Begeisterung, das Opfer eigenen Lebensglückes, wenn es das Wohl des Vaterlandes gilt, sind Motive von großer tragischer Wirkung. Für die von uns erwähnten griechischen Befreiungskämpfer, die sich auf ein Jahr verpflichten, kann man sich indessen nicht ernstlich begeistern. In den ausgedienten Unterofficieren steckt ein gut Stück Abenteuerlust, die verlassenen Bräute trösten sich gar schnell. Deshalb spricht uns diese kriegerische Dorfgeschichte weit weniger an als die früheren, [illegible] manche gute Charakterzeichnung enthält.

Vermischte Nachrichten.

* **In Steglitz** (bei Berlin) war am Sonnabend Nachmittag das Dreiwitz'sche Wirthshaus der Schauplatz eines **Liebesdramas.** Ein Herr und eine Dame betraten gegen Mittag das Wirthshaus, nahmen allein in einem kleinen Zimmer Platz und bestellten eine Flasche Wein, die der Herr sofort mit einem Zwanzigmarkstück bezahlte. Da das Lokal um diese Zeit wenig besucht war, blieb das Paar eine Zeit lang ungestört. Plötzlich erschreckte der Knall zweier Schüsse die im Hause befindlichen Personen. Der Wirth eilte nach dem Zimmer und fand das Paar auf dem rohrgeflochtenen Sopha umschlungen als Leichen vor. Offenbar hatte der Herr erst die Dame und dann sich selbst mit wohlgezielten Schüssen in die Schläfen mittels eines Revolvers getödtet. Den Wein war nur wenig getrunken. Auf dem Tische lag ein an den Amtsvorsteher gerichteter Brief, in welchem die Lebensmüden erklärten, daß sie die That nach reiflicher Ueberlegung begangen [illegible]. Sie bitten, gemeinsam in einem Grabe bestattet zu werden. Sie hatten noch eine weitere Anzahl von Briefen geschrieben, in welchen sie ihre Anverwandten von ihrem Vorhaben benachrichtigten. Die Selbstmörder sind der Mechaniker R. aus Berlin und die 24 Jahre alte Frau eines Gastwirthes in der Lothringerstraße. Die herbeigerufenen Aerzte konnten nur den Tod des Paares feststellen.

* **[Die Hunde von San Antonio.]** Eine unerschöpfliche Quelle für amerikanische Humoristen bildet der nordamerikanische Freistaat Texas mit seinen wunderbaren „Specialitäten" aller Art. So ist San Antonio berühmt durch seine Hunde. [illegible] in der Hundestadt Konstantinopel. Der erste Hund, der sich in San Antonio niederließ, kam mit den Spaniern ins Land [illegible]

* **[Reichsraths-Kalauer aus Oesterreich.]** Das neue Wehrgesetz und der Staatsvoranschlag für 1889 haben gleichzeitig in den betreffenden Ausschüssen die Verhandlung. Beide Ausschüsse sind öffentlich, das heißt auch die [illegible] Abgeordneten [illegible] beizuwohnen; beide Ausschüsse tagen an manchen Tagen gleichzeitig, rechts der Budget-Ausschuß, links der Wehrausschuß und zwischen beiden ist ein Gang. Zwei Abgeordnete passiren den Gang, der die beiden Verhandlungs-Säle trennt. „In welchen Ausschuß wollen Sie, College?" fragt der eine. — „Ja", meint der andere, „was wird denn heute verhandelt?" — „Rechts wird „gewährt", erwiedert der erste, auf den Budgetausschuß deutend, „und links", auf den Wehrausschuß deutend, wird „gewehrt". — „Schade", entgegnete der zweite, „würde rechts mehr gewehrt, würde links weniger gewährt, aber die Opposition ist rechts und links allzu schwach, dies zur Steuer der Wahrheit." — „Nur nichts von Steuern!" flüstert der erste, „wir sind ja in der Nähe des Steuer-Ausschusses, und die Steuer der Wahrheit ist vielleicht noch die einzige, die wir in Oesterreich nicht erheben!" — Das sind sehr billige Reichsrathswitze, obwohl sie dem Volke theuer zu stehen kommen.

* **[Ein feiner Unterschied.]** Aus London wird der „Fr. Z." geschrieben: Es existirt hier eine Gesellschaft hochgeborener Damen unter dem Vorsitz der Prinzessin von Wales, deren Ziel es ist, das Tragen von ausgestopften Vögeln als Zierrathen der weiblichen Toilette in der Modewelt zu unterdrücken. Wie ernst es diesen fashionablen Damen ist mit dem Abschaffen dieser ebenso albernen als grausamen Mode, erhellt aus Folgendem: Eine Dame trat in einen der besten Modeläden in Bondstreet und sprach ihre Ueberraschung darüber aus, daß sich in den Schaufenstern so viele mit bunten Vogelleichen verzierte Hüte und Bonnets befanden. „Vermuthlich haben Sie unter Ihren Kunden keine von den Damen der Gesellschaft zum Vogelschutz", fragte die Besucherin. „O ja, freilich", war die Antwort, „ein Dutzend oder mehr, aber wenn ich einen ihrer Hüte mit Vögeln verziere, muß ich immer die Köpfe der Kolibri abschneiden. Sie haben gegen Flügel und Schwänze nichts einzuwenden, nur die Köpfe zu tragen kommt ihnen grausam vor!"

Stettin, 26. November. Auf dem Hofe des hiesigen Gerichtsgefängnisses wurde heute Morgen der durch Erkenntniß des hiesigen Schwurgerichts vom 13. Juni v. J. wegen Mordes, begangen in der Vogelsanger Forst an der unverehelichten Friederike Großkopf, zum Tode verurtheilte Schmiedegeselle Johann Tillair aus Lückow durch den Scharfrichter Krauts aus Berlin **hingerichtet.** Tillair, welcher bis heute Morgen die That hartnäckig leugnete, wurde gestern Nachmittag 5 Uhr von der bevorstehenden Hinrichtung in Kenntniß gesetzt. Den Ermahnungen des Anstalts-Geistlichen, ein offenes Geständniß abzulegen, sowie auch dem Staatsanwalt gegenüber, der ihn noch in der Nacht in seiner Zelle aufsuchte, betheuerte er wiederholt seine Unschuld. Tillair trat festen Schrittes vor den Richtertisch, wo ihm durch den Staatsanwalt Flenck das Todesurtheil und die Entschließung des Kaisers vorgelesen wurde, daß derselbe von dem ihm zustehenden Begnadigungsrecht keinen Gebrauch mache. Alsdann richtete der Staatsanwalt an den Verurtheilten noch einmal die eindringliche Mahnung: „Tillair, wollen Sie nicht jetzt noch in letzter Stunde der Wahrheit die Ehre geben? Wollen Sie nicht jetzt im Angesicht Ihres nahen Todes, im Angesicht Gottes, vor dem Sie bald stehen werden, ein reumüthiges Bekenntniß Ihrer Schuld ablegen?" Da faltete Tillair die Hände über der Brust zusammen, sah festen Blicks auf das Crucifix und sagte unter Anrufung Gottes und Christi mit deutlich vernehmbarer Stimme: „Ich sterbe gerecht in dieser Sache!" Die „N. St. Z." bemerkt hierzu: Könnte man dies Wort auch vielleicht dahin auslegen, daß der Verurtheilte seinen Tod für einen gerechten, d. h. gerechtfertigten halte, und als habe er damit seine Schuld eingestehen wollen, so muß man doch bei der ganzen bisherigen Haltung Tillairs annehmen, daß er ausdrücken wollte, er stürbe in dieser Sache als Gerechter und halte seine Ableugnung aufrecht.

Rüdesheim, 21. Nov. Der **Herbstertrag** mancher **Weinberge** im eigentlichen „Berg" kommt heuer einem vollen Herbst gleich, indem bisweilen aus dem Morgen ein ganzes Stück und noch etwas darüber geherbstet wird. Da, wo sorgfältige Auslesen gehalten wurden, ist ein vorzügliches Product umsomehr zu erwarten, als der ganze „Berg" frostfrei geblieben. — Die Kauflust im „Neuen" hält immer noch an, nur sind jetzt die Winzer zurückhaltender, da sie nach gewonnenem Mostuntersuchungs-Resultate immer noch ein Steigen der Preise voraussehen wollen.

□ **Warschau,** 26. Novbr. Schon wieder hat sich hier eine **furchtbare Katastrophe** zugetragen. Auf dem Platze zu den drei Kreuzen, woselbst sich eine Anzahl größerer Keller befindet, gerieth gestern Morgen einer dieser Lagerräume in **Brand.** Das Feuer war nahezu gelöscht, als der Brandmeister mit 7 Feuerwehrmännern, von denen einige brennende Naphtafackeln trugen, in einen anstoßenden Keller eindrang. In diesem Augenblicke erfolgte eine äußerst heftige Explosion, wodurch die acht Feuerwehrleute von der unteren Kellerthür an die obere geschleudert und sehr schwer, theilweise lebensgefährlich verletzt wurden. Die Monturen waren den Verwundeten sofort in Fetzen vom Leibe gefallen.

Schiffs-Nachrichten.

C. **London,** 26. Nov. Der Dampfer „**Newburgh**" aus Leith scheiterte in der Nordsee auf einer Reise von Grangemouth nach Aarhuus. Von seiner 17 Personen starken Mannschaft **ertranken 16.**

Zuschriften an die Redaction.

Langefuhr, 24. Novbr. Einsender dieses, welcher den Weg nach Langefuhr täglich zweimal benutzt, hat während des vergangenen Sommers öfters, und so auch heute Morgen die Bemerkung gemacht, daß einzelne Herren Offiziere unserer Garnison den zu beiden Seiten der Allee für Fußgänger bestimmten Weg als Reitweg benutzen. Es werden dadurch die Passanten der Allee, namentlich bei der augenblicklich vorherrschenden nassen Witterung häufig belästigt, indem durch das Aufschlagen der Pferdehufen der Schmutz zu beiden Seiten emporspritzt und nicht nur die Kleider der Passanten beschmutzt werden, sondern auch der Weg ruinirt wird. Diesen Weg als Reitweg zu benutzen, ist dem Publikum verboten, wie die am Ein- und Ausgange der Allee angebrachten Tafeln besagen.

Ein Einwohner Langefuhrs.

Standesamt.

Vom 27. November.

Geburten: Arb. Carl Herholz, S. — Arb. Carl Schwarz, S. — Maschinenheizer Johann Ernst Dzanselowski, S. — Schmiedemeister August Hillar, S. — Hilfsbahnwärter Hermann Götze, S. — Königl. Garnison-Bauinspector Ernst Neumann, T. — Restaurateur Michael Winter, S. — Arb. Rudolf August Kirchwehm, S. — Kaufmann Emil Ernst Brockmann, T. — Diener Karl Jagusch, T. — Unehel.: 2 S., 1 T.

Aufgebote: Arbeiter Albert Emil Gustav Bautzka und Hulda Amalie Eisermann, geb. Pott. — Schuhmachergeselle Otto Schellongowski und Wilhelmine Fuhr. — Stellvertretender Briefträger Friedrich Pasternack hier und Marie Giese in Rudwangen. — Ziegler Ferdinand Flander und Martha Elisabeth Paslak.

Heirathen: Schneidergeselle Friedrich Schulz und Friederike Helene Urheimer. — Arbeiter Theodor Adolf Birth und Bertha Wilhelmine Schröder. — Arbeiter Friedrich August Kunitzki und Marie Schulz.

Todesfälle: Wwe. Renate Goldstein, geb. Bendix, 73 J. — S. d. Arb. Peter Brillowski, 1 J. — Frau Anna Braun, geb. Knoch, 48 J. — T. d. Zuschneiders August Jagilski, 13 J. — T. d. Händlers Robert Kollendt, 2 J. — Arb. Carl Grönke, 26 J. — Frau Justine Wilhelmine Knuth, geb. Zielke, 43 J. — Unehel.: 1 T.

Schiffs-Liste.

Neufahrwasser, 27. November. Wind: W.

Angekommen: Transportdampfer „Eider".

Gesegelt: Eveline (SD.), Rasmussen, Riga, leer. — Biene (SD.), Jantzen, Aarhus, Kleie. — Lotte (SD.), Witt, Neucastle, Getreide.

Nichts in Sicht.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Berlin, 27. November.

		Crs. v. 26			Crs. v. 26
Weizen, gelb			4% russ. Anl. 80	86,40	86,50
Nov.-Dezbr. .	178,00	179,20	Lombarden .	42,00	42,50
April-Mai . .	202,50	204,00	Franzosen . .	104 70	105,20
Roggen			Cred.-Actien	158,50	159,60
Nov.-Dezbr. .	152,50	154,70	Disc.-Comm.	217,50	218,50
April-Mai . .	156 50	158 50	Deutsche Bk.	167,20	167,90
Petroleum pr.			Laurahütte .	125,10	126,10
200 ℔			Oestr. Noten	166,95	167,25
loco	24,90	24,90	Russ. Noten	206 00	208,00
Rüböl			Warsch. kurz	205,00	207 20
Nov.-Dezbr. .	61,20	61,20	London kurz	20,36	20,385
April-Mai . .	59,40	59,50	London lang	20,195	20,21
Spiritus			Russische 5%		
Nov.-Dezbr. .	34,10	34,00	SW.-B g. A.	68,10	68,60
April-Mai . .	36,10	36,10	Danz Privat-		
4% Consols .	107,60	107,70	bank . . .	—	—
3½ % westpr.			D. Oelmühle	142,00	141,50
Pfandbr. . .	101,00	101,00	do. Priorit.	131,00	131,90
do. II.	101,00	101 00	MlawkaSt-P	111,90	111,50
do. neue . . .	101,00	101,00	do. St-A	90,70	91,10
5% Rum. G.-R.	94,20	94,40	Ostpr. Südb.		
Ung. 4% Gldr.	83,50	84,10	Stamm-A.	124,80	125,75
2. Orient-Anl.	81,70	81,90	1884er Russ.	99 50	99,50

Fondsbörse: schwach.

Frankfurt, 27. Novbr. (Abendbörse.) Oesterr. Creditactien 252 7/8, Franzosen 207 3/4, Lombarden 83 1/4, ungar. 4% Goldrente 83,90. Russen von 1880 86,30. Tendenz: besser.

Wien, 27. November. (Abendbörse.) Oesterr. Creditactien 304,60, Franzosen 251,00, Lombarden 99,25, Galizier 209,50, ungar. 4% Goldrente 100,62½. Tendenz: fest.

Paris, 27. Novbr. (Schlußcourse.) Amortis. 3% Rente 85,80, 3% Rente 82,75, ungar. 4% Goldrente 84 3/4, Franzosen 538,75. Lombarden 220,00, Türken 14,97½, Aegypter 406,87. Tendenz: besser. — Rohzucker 88° loco 36,00, weißer Zucker per laufenden Monat 38,30, per Dez. 38,50, per Jan.-April 39,80. Tendenz: ruhig.

London, 27. November. (Schlußcourse.) Engl. Consols 96 13/16, 4% preuß. Consols 107, 5% Russen von 1871 —, 5% Russen von 1873 100 5/8, Türken 14 3/4, ungar. 4% Goldrente 83½, Aegypter 80 1/4, Platzdiscont 4 %. Tendenz: sich bessernd. Havannazucker Nr. 12 16½. Rübenrohzucker 13 3/8. Tendenz: stetig.

Petersburg, 27. Novbr. Wechsel auf London 3 M. 97,50, 2. Orient-Anleihe 97, 3. Orient-Anleihe 96 7/8.

Rohzucker.

Danzig, 27. Novbr. (Privatbericht von Otto Gerike.) Tendenz: ruhig. Heutiger Werth ist für holländische Waare 12,90 M., für amerikanische und gewöhnliche Waare 12,80 M.

Magdeburg. Mittags. Tendenz: matt. Termine: November 13,35 M Käufer, Dezember 13,32½ M do., Januar 13,37½ M do., Januar-März 13,42½ M do., März-Mai 13,55 M do.

Abends. Tendenz: ruhig, stetig. Termine: Novbr. 13,32½ M Käufer, Dezbr. 13,30 M do., Januar 13,35 M do. Januar-März 13,42½ M do., März-Mai 13,57½ M Käufer.

Kartoffel- und Weizenstärke.

Berlin, 25. November. (Original-Wochenbericht für Stärke und Stärkefabrikate von Max Sabersky, unter Zuziehung der hiesigen Stärkehändler festgestellt.) 1. Qual. Kartoffelmehl 28,00 bis 29,00 M, 1. Qual. Kartoffelstärke 27,50 bis 28,50 M, 2. Qual. Kartoffelstärke und Mehl 26,00 bis 27,50 M, feuchte Kartoffelstärke loco Parität Berlin 13,75 M, gelber Syrup 28,00 bis 28,50 M, Capillair-Export 31,00 bis 31,50 M, Capillair-Syrup 30,00 bis 30,50 M, Kartoffelzucker-Capillair 29,00 bis 30,00 M, do. gelber 1. Qualität 27,00 bis 27,50 M, Rum-Couleur 38,00 bis 40 M, Bier-Couleur 36 bis 40 M, Dextrin gelb und weiß 1. Qual. 37,00 bis 38,00 M, do. Secunda 30,00 bis 32,00 M, Weizenstärke (kleinst.) 37 bis 39 M, do. (großstück.) 43—44 M, Hallesche und Schlesische 43—44, Schabestärke 32—36 M, Maisstärke 34—36 M, Reisstärke (Strahlen) 45 bis 47 M, do. (Stücken) 42 bis 44 M Alles per 100 Kilo ab Bahn bei Partien von mindestens 10 000 Kilogramm.

Butter und Käse.

Berlin, 25. November. (Wochen-Bericht von Gebrüder Lehmann u. Co.) **Butter.** Die knappe Zufuhr von frischer, feiner Butter fand auch in dieser Berichtswoche schlanken Abzug, reichte aber aus, den schwachen Consum zu decken. Effectiver Mangel macht sich nur in fehlerfreier, feinster Waare geltend. Preise fest. Beste Sorten frischer Landbutter gefragter.

Wir notiren alles per 50 Kilogramm: Für feine und feinste Sahnenbutter von Gütern, Milchpachtungen und Genossenschaften Ia. 100—110 M, IIa. 90—99 M, IIIa. 80—89 M. Landbutter: pommersche 80—83 M, Netzbrücher 80—85 M, schlesische 80—83 M, ost- und westpreußische 78 bis 80 M, Tilsiter 75—83 M, Elbinger 78—83 M, bairische — M, polnische 78—83 M, galizische 70—72—74 M

Berlin, 25. Novbr. (Originalbericht von Karl Mahlo.) **Käse.** Der Bedarf in allen Käsesorten ist schwach. Bezahlt wurde: Für prima Schweizerkäse, echte Waare, vollsaftig und schnittreif 80—85 M, secunda und imitirten 50—65 M, echten Holländer 75—80 M, Limburger in Stücken von 1¾ ℔ 28—34 M, Qu.-Backsteinkäse 15—22 M für 50 Kilogr. franco Berlin. — **Eier.** Bezahlt wurde 2,80 bis 3,10 M per Schock, bei 2 Schock Abzug per Kiste (24 Schock).

Fremde.

Walters Hotel. Frau Excellenz v. Kleist nebst Fräul. Töchter a. Rheinfeld. Lieutenant v. Kleist a. Rheinfeld. Lesse a. Tockar, Heine nebst Gemahlin a. Narkau, v. Kries nebst Gemahlin a. Trankwitz, Herrmann aus Schwarzwasser, Paschke a. Orle, Bamberg a. Strabem, Hauptmann Suter nebst Gemahlin a. Löbsch, Koch aus Gr. Linkenau, Rittergutsbesitzer. Lewerenz a. Bresin, königl. Ober-Amtmann. Mielitz a. Mariensee, Pfarrer. v. Kamptz a. Erfurt, Major. Dürksen aus Amsee, Gutsbesitzer. Göldel a. Heinrichau, Ober-Inspector. Knauer a. Hirschfeld, Smoranski nebst Gemahlin aus Riesenburg, Fabrikdirectoren. Geibler a. Thorn Prem.-Lieutenant. Frau Plehn aus Gummin Rentiere. v. Zitzewitz a. Danzig. Rosenthal a. München, Sperling a. Rieben Landwirthe. Michaelson nebst Familie aus Berlin, Rendant. Frohwerk a. Danzig, Kluge aus Breslau, Renn a. Darmstadt, Heinemann a. Breslau, Thönert a. Stettin, Collstrop a. Kopenhagen, Wandel a. Berlin, Stein a. Stettin, Kaufleute.

Hotel drei Mohren. Zimmermann a. Rittershausen, Rittergutsbesitzer. Lohmeyer a. Berlin, Rosenfeld a. s Kaukemen, Busch a. Thale a. H., Bollmann a. Sebnitz, Stein a. Berlin, Josephsohn a. Berlin, Zwirner aus Breslau, Albrecht a. Stettin, Löwenthal a. Mewe, Fuhlrott a. Rheydt, Wulffers a. Iserlohn, Hirschberg aus Berlin, Pocher a. Dessau, Coldsch a. Leipzig, Alexander a. Berlin. Obrczycko a. Reichenbach, Kessel a. Berlin, Brinkmann a. Greiz, Wiemann a. Magdeburg, Polke a. Berlin, Getzlaff a. Bünde, Jötten a. Berlin, Steinert aus Königsberg, Cohn a. Reichenbach, Rotermund a. Rheydt, Wolf a. Berlin, Gutjahr a. Berlin, Linder a. Ellrich, Westphal a. Berlin, Otto a. Berlin,

Hotel de Berlin. Dr. Kersten a. Schlochau, Landrathsamtsverwalter. Dr. Scheffer a. Bromberg, Reg.-Rath. Frau Rittergutsbesitzer Theden a. Nestempohl. Major Kuntze a. Gr. Böhlkau, Borrmann a. Gr. Paglau, Zierold a. Josephshof, Lieutenant Modrow a. Alt-Palleschken, Rittergutsbesitzer. Frl. Timme a. Nestempohl. Stock a. Stocksmühle, Gutsbesitzer. Scharffenberg a. Schwedt a./O., Vers.-Inspector. Schottler nebst Gemahlin a. Lappin, Fabrikbesitzer. Brodzina a. Halberstadt, Rager a. Hamburg, Hilbert a. Lockwitz, Sackheim a. Dünaburg, Weise a. Halle, Frick a. Berlin, Grunwald a. Berlin, Kreuder a. Barmen, Löwenthal a. Frankfurt, Stäbe a. St. Imier, Börner a. Berlin, Jacobi aus Mainz, Groh a. Berlin, Kaufleute.

Verantwortliche Redacteure: für den politischen Theil und vermischte Nachrichten: Dr. B. Herrmann, — das Feuilleton und Literarische: H. Röckner, — den lokalen und provinziellen, Handels-, Marine-Theil und den übrigen redactionellen Inhalt: A. Klein, — für den Inseratentheil: A. W. Kafemann, sämmtlich in Danzig.

Hotel du Nord. Dr. med. Penser a. Schwersenz, prakt. Arzt. Delbrück a. Tuchel, Landrath. Kerle a. Hanerau, Zimmermeister. Plehn nebst Gemahlin a. Gummin, Rittergutsbesitzer. Frau Rittergutsbesitzer du Bois a Lukoschin. Ziese a. Elbing, Ingenieur. Sand nebst Gemahlin a. Landsberg, Rentier. Olsen a. Kopenhagen, Eigenmann a. Pforzheim, Rößler, Jacoby, Heimann, Spangenberg, Hallmann a. Berlin, Honig a. Burg, Rosenberg a. Gera, Scharnke a. Striegau, Cohn a. Breslau, Kaufleute.

Naturforschende Gesellschaft.

Freitag, den 30. November, Abends 8 Uhr,

Sitzung der Sektion für Physik und Chemie.

Wissenschaftliche Mittheilungen der Herren Helm und Kayser.

6469) **Momber.**

Concursverfahren.

Ueber das Vermögen der Handelsfrau **Minna Czarlinski** zu Carthaus wird heute am **23. November 1888, Mittags 12 Uhr,** das Concursverfahren eröffnet.

Der Gerichts-Aktuar **Gustav Thomas** in Carthaus wird zum Concurs-Verwalter ernannt.

Concursforderungen sind bis zum 23. Januar 1889 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Concursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den

20. Dezember 1888,

Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

13. Februar 1889,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 22, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Concursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Concursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Concursverwalter bis zum 1. Februar 1889 Anzeige zu machen. (6503

Carthaus den 23. Novbr. 1888.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Eine an der Danzig-Dirschauer Provinzial-Chaussee in Stat. 27,2 belegene Chaussee-Parzelle von ca. 3 Ar Fächeninhalt u. eine an der Praustер Behnhofsstraße belegene Chausseeparzelle von etwa 1,2220 Hectar sollen öffentl. meistbietend, vorbehaltlich des Zuschlages durch den Herrn Landes-Director, verkauft werden. Hierzu habe ich einen öffentlichen Bietungstermin auf

Montag, d. 3. Dezbr. cr.,

Vormittags 10 Uhr,

in Praust im Gasthause des Herrn **Kucks**

anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Die Parzellen wird auf Wunsch Herr Chaussee-Aufseher **Lemke** in Schönwarling anzeigen.

Der Kreis-Baumeister.

Rakmann. (6523

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Rohr-, Fischerei-, Gras- und Jagdnutzung auf dem Gasper-See, sowie des Rechts zur Holzlagerung in demselben vom 1. April 1889 ab auf 3 Jahre haben wir einen Licitationstermin auf **Sonnabend, den 8. Dezember cr., Vormittags 12 Uhr,** im Kämmerei-Kassen-Locale des Rathhauses hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Danzig, den 12. Novbr. 1888.

Der Magistrat. (6270

Öffentliche Versteigerung

Hintergasse 16.

Donnerstag, d. 29. Nov. 10 Uhr, über Pferde, Wagen Schlitten, mahagoni u. nußbaum Mobiliar, sowie 2 antique Schränke pp. wozu einlade. (6394

Der vereid. Gerichts-Taxator. A. Collet.

Stettin-Kopenhagen.

A. I. Postdampfer „Titania", Capt. Ziemke,

Von Stettin jed. Sonnabend, 12 Uhr Mittags.

Von Kopenhagen jeden Mittwoch, 3 Uhr Nachm.

Dauer der Ueberfahrt 14 Std.

Rud. Christ. Gribel

4325) in Stettin.

Abreißkalender

mit Thermometer und Wetterglas

in (5608

L. G. Homann's Buchhdlg., Langer Markt 10.

Achtung!

Geschenke für active Soldaten, Geschenke für ehemalige Soldaten, Geschenke für junge und alte Soldatenfreunde,

Heitere Scenen aus dem Soldatenleben, nach Zeichnungen von **R. Knötel**, enthält das soeben erschienene Album

Soldaten-Humor,

25 Photographiedrucke, Cabinetformat (16:24 ctm.) in eleganter Mappe. **Preis nur 6 M.** — 5 Probebilder mit Verzeichniß versenden wir gegen Einsendung von 1 M in Briefmarken überallhin franco.

Das großartigste Geschenk für jeden Soldatenfreund ist:

Das Deutsche Reichsheer

in seiner neuesten Bekleidung und Ausrüstung.

Die fertigen 8 Blätter (66 farbige Darstellungen und 58 Text-Illustrationen) liefern wir in hocheleganter Mappe für 10 M franco. — 3 Probebilder (24 farbige Darstellungen und viele Text Illustrationen) liefern wir gegen Einsendung von 2 M in Briefmarken franco.

Das Werk ist sehr empfohlen vom „Militär-Wochenblatt".

Berlin NW., Mittelstr. 63.

H. Toussaint u. Co.

Stollwerck'sche Brust-Bonbons

eine nach ärztlicher Vorschrift bereitete Vereinigung von Zucker u. Kräuter-Extrakten, welche bei Hals- u. Brust-Affectionen unbedingt wohlthuend wirken. Naturell genommen und in heisser Milch aufgelöst, sind dieselben Kindern wie **Erwachsenen** zu empfehlen.

Vorräthig in **versiegelten** Paketen mit **Gebrauchsanweisung** à 50 Pf. in

Danzig bei J. G. Amort Nchfolger H. Lepp, A. Fast, Apotheker Hildebrand, Ed. Hedinger, Apotheker, R. Jahr, Cond., E. Kornstaedt, Raths-Apotheke, Max Lindenblatt, Herm. Lietzau, Apoth., Paul Liebert, Milchkanneng. und am Glockenthor, Alb. Neumann, S. a. Porta, Conditor, F. R. Scheller, Apoth., C. Schnarcke, Willy Kraatz, und bei G. Seiltz, in Baldenburg bei C. Scheffler, Apotheker, in Berent bei Apoth. W. Borchard und H. Kuhn, Cond., in Cammin bei A. Schmidt, in Carthaus bei J. Rabow, in Conitz bei Eichstädt und Stedefeld, B. Radtge, Apotheker E. W. Schultze und A. Wendt, Hoflief., in Czersk b. H. Schröder Apoth., in Dirschau bei J. Magierski und Rob. Zube, in Elbing bei M. Dieckert, in Pr. Friedland bei H. Radtke, Cond., in Hammerstein bei F. Nickau, Apoth., in Landeck bei E. Keller, Apoth., in Marienburg bei Gustav Dyck, H. Beutel Apoth., R. Krüger, Cond., E. Lyncke, Johs. Lück, Rudolf Plath u. E. Schmidt, in Mewe b. Rob. Magendanz und O. Schotte, Apoth., in Neustadt bei H. Brandenburg, R. Jungfer, Apoth., in Neuteich bei E. Wiens, in Oliva b. E. Schubert, in Pelplin bei F. Rohler, in Praust bei H. E. Kucks, in Putzig bei H. Heidenreich Nachf., in Schlochau b. Emil Bloch u. H. Vandsburger, in Schöneck bei Frl. Ges. Bauer, in Preuss. Stargard bei Apotheker H. Sievert, in Stuhm bei G. Brexendorff, Apoth., in Tiegenhof bei A. Baumgart und A. Claassen, in Tuchel bei J. C. Schmidt, in Zempelburg bei J. R. Hiller, Apoth. u. Gustav Mischnick, Cond., in Zoppot bei Friedr. Eckert, Apoth., Ad. Schröter, Conditor, C. Schwienkowsky u. Frl. H. Sollmann.

Meine rühmlichst bekannten

Pfeffernüsse (Specialität)

empfehle hiermit bestens; versende dieselben pro Liter 50 Pfg. excl. Porto und Emballage gegen Nachnahme. (6521

Wilhelm Schulz,

Pfefferkuchen-Fabrik,

Lauenburg i. P.

Feinste Speisekartoffeln (Schneeflocken) sind in ganzen Waggonladungen franco Danzig zu 2,40 M pr. Ctr. abzugeben.

Näheres in der Expedition dieser Zeitung. (6407)

Die beliebten

Anker-Steinbaukasten

in Danzig vorräthig in

L. G. Homann's Buchhdlg., Langer Markt 10. (6520

Für 4 Mk. 50 Pf.

versenden franco ein 10 Pfund Packet feine Toiletteseife in gepreßten Stücken, schön sortirt in Mandel-, Rosen-, Veilchen- und Glycerin-Seife. Allen Haushaltungen sehr zu empfehlen. (2662

Th. Coellen u. Co., Crefeld, Seifen- und Parfümerie-Fabrik.

Pianinos erst. Rang. v. 380 M an, Stutzflügel. ohne Anzahl. Monatsrat. à 15 M. Kostenfreie, 4wöchentl. Probesend. Fabrik Stern, Berlin, Annenstr. 26.

Das Vogtl. Versandt-Haus, Vincenz Keller, Plauen i. V., liefert Gardinen, Stickereien, Spitzen, Stoffe, Schürzen etc. Illustrirte Kataloge franco. (6313

Beste Heizkohlen, doppelt gesiebte Nußkohlen,

Steamsmall

(Gruskohlen)

offerirt billigst ab Hof und franco Haus (2707

Th. Barg,

Hundegasse 36, Hopfengasse 35.

Heu und Stroh,

auch Maschinenstroh, kauft **L. Kuhl,** Ketterhagergasse 11/12.

Etwa 400 lfnd. Meter fast neue Feldbahnschienen nebst Laschen, Bolzen, Nägel und 12 neue Räder sind billig zu verkaufen. Adr. u. Nr. 6501 nimmt die Exped. d. Ztg. entgegen.

J. van Casteel u. Co.

Verkaufsvermittler für Lachs und Lachsforellen,

Halles Centrales,

Paris.

Comtoir: 13 rue des Halles.

Aufgerichtet 1872. (5293

Brauerei-Verkauf.

Meine besteingerichtete Porter- u. Bier-Brauerei, in lebhafter See- und Handelsstadt mit Dampf-Betrieb und flottem Umsatz, will ich krankheitshalber unter coulanten Bedingungen bei mäßiger Anzahlung verkaufen. Reflectanten Näheres sub „Porter" durch Haasenstein & Vogler, Königsberg i. Pr.

Villa. Umständehalber will ich meine Villa Langfuhr Nr. 51/52 verkaufen oder gegen ein herrschaftliches Grundstück in Danzig vertauschen. (6459

A. Christoph.

Im Verlage von **Oswald Seehagen** in Berlin erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der neuesten Zeit

vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart.

Von **Dr. Oskar Jäger.**

Dritte durchgesehene und ergänzte Ausgabe. — 21. Auflage.

Mit zahlreichen historischen Abbildungen und Karten in Farbendruck.

3 Bände (119 Bogen gr. 8) brosch. 18 M., in 3 eleganten und dauerhaften Original-Halbfranz-Einbänden M. 20.50.

Die Bände können auch einzeln bezogen werden.

Ein Buch, das bereits durch 20 Auflagen sich einen Freundeskreis von ca. 70000 Abnehmern erworben hat, bedarf wohl keiner Empfehlung; die Zahlen beweisen hier Genüge, daß man kaum einen gewandteren und gründlicheren Lehrer der Geschichte der neuesten Zeit finden wird, als den Verfasser dieses Buches. Oskar Jäger versteht es meisterhaft, Geschichte zu erzählen; in lebensvoller, klarer Darstellungsweise schildert er mit Sachkenntniß und Freimuth, auf zuverlässige Quellen gestützt, in dem Werke die Erscheinungen und Charaktere, die Ideen und Meinungen unseres so ereignisreichen Jahrhunderts; wissenschaftliche Ziele und künstlerische Abrundung verbinden sich hier und machen das Buch zu einer fesselnden Lectüre, zu einem echten Hausbuche für die deutsche Familie. (6573



TITIAN: VENUS.

Liebhaber

haben unser Unternehmen, vorzügliche Bilder zu einem lohnend billigen Preise in den Handel zu bringen, unterstützt und sind von den wirklich herrlichen Reproductionen bereits mehr als **zwei Millionen** Stück verbreitet. **Die schönsten Bilder** der Dresdner Gallerie, des Berliner Museums, Gallerie moderner Meister verkaufen wir in vorzüglichem Photographiedruck. Cabinetformat (16:24 Ctm.) à 15 Pfg. — Auswahl von 400 Nrs. (religiöse, Genre-, Venusbilder etc.) 6 Probebilder mit Katalog versenden wir gegen Einsendung von M 1.00 in Briefmarken überallhin franko.

Zu Festgeschenken sehr zu empfehlen:

Auswahl von 25 Blatt in hocheleganter Mappe franko für 5.20 M. Auswahl von 50 Blatt in hocheleganter Mappe franko für 9 M.

Berlin NW., Mittelstr. 63.

6318) Kunsthandlung **H. Toussaint u. Cie.**

Herings-Auction.

Dienstag, den 4. Dezember, Vormittags 10 Uhr,

findet auf dem **Heringshofe von F. Boehm u. Co.,** Hopfengasse Nr. 109/10, eine Auction über soeben aus dem Schiffe „Island", Capitain Rosenvold, empfangene

K. K. K. K.
K. K. K. K.
K. K. K.
K. K.
M.

Fettheringe von feinster Qualität statt. (6518

Um Imitation zu vermeiden, verlange man ausdrücklich

Düsseldorfer Punschsyrope von Johann Adam Roeder,

Hoflieferant Sr. Majestät des Königs von Preussen. (4085

20jähriger Erfolg!



Das bis jetzt bekannte, einzig wirklich sichere Mittel zur Herstellung eines Bartes ist Professor Dr. Modenis

Bart-Erzeuger.

Garantie für unbedingten Erfolg innerhalb 4—6 Wochen, selbst bei ganz jungen Leuten von 17 Jahren. Absolut unschädlich f. d. Haut. Discretester Vers. Flacon 2,50 M. Alleinig echt zu beziehen durch Giovanni Biorgh in Köln a. Rh., Eau de Cologne- u. Parfümerie-Fabrik.

Speculations-Geschäfte in Getreide und Spiritus an der Berliner Börse

führe ich ohne jede Vermittelung von Agenten unter coulanten Bedingungen aus. (6317

Julius Joseph jr.,

Getreide-Comm.-Geschäft,

Berlin N., Oranienburgerstraße Nr. 22.

Frankfurter Aepfelwein-Champagner

von absoluter Reinheit und vorzüglichem Geschmack, per ½ Flasche 1,20 M., ½ Flasche 0,70 M., in Kisten von 6, 12, 25 u. 50 Flaschen an, Verpackung frei. Wiederverkäufern Rabatt, empfiehlt **Theodor Freytag,** Frankfurt a. M., Aepfelwein-Kelterei und Versand-Geschäft. Agenten auf allen grösseren Plätzen gesucht. (6227

Handarbeit! Specialitäten!

Feinste Handarbeit-Cigarren

mit Sumatras, Javas, St. Felix- u. Havana-Deckblatt (heller Marken!)

Qualitäts-Specialitäten I. Ranges in 5 u. 6 Pfennigs-Cigarren! Specialitäten in kleineren Coquetas-Façons!

Ausführl. Preiscourante über Zusammenstellung der Tabake, Qualität, Façon, Größe der Cigarren etc. gratis und franco. Muster gegen Nachnahme. Versuchsaufträge von ... Velhagen & Weiße, Cigarrenfabr. (etabl. 1862) in Herford i. Westf.

Für unsere

Arbeiter-Versicherung

(Lebensversicherung, Confirmations-, Aussteuer- und Begräbnißgeld-Versicherung) mit wöchentlichen Beiträgen schon von 10 Pf. an, werden an allen Orten tüchtige

Bezirks- und Haupt-Agenten

unter günstigen Bedingungen gesucht. Bewerbungen sind zu richten an die General-Agentur der Friedrich-Wilhelm-Gesellschaft, Herrn Adolf Fenner in Posen, Bismarckstr. 3. (6082

Die echten Dr. Bock'schen **Zwiebelbonbons** empfiehlt in Packeten à 25 und 50 Pf. Rich. Lenz. (2984

Pianoforte-Fabrik L. Herrmann & Co.,

Berlin, Neue Promenade 5,

empfiehlt ihre Pianinos in neukreuzsait. Eisenconstr. höchster Tonfülle und fester Stimmung zu Fabrikpreisen. Versand frei, mehrwöch. Probe gegen Baar od. Raten von 15 M monatlich an. Preisverz. franco. Der directe Kauf aus dieser gros en Fabrik ist sehr vortheilhaft. (3313

Brennholz, Torf u. Steinkohlen

nur bester Qualität, in allen Gorirungen, zu billigsten Preisen. Schriftliche Bestellungen bei Herrn ... Hundegasse 61, ... auf ... Thorner ... Jopengasse 6/7, ... [illegible] (6040

J. u. H. Kamrath,

Comtoir: Al. Schwalbengasse Nr. 4, (End-Station d. Pferdebahn).

Milch, bis 150 Ltr., auch per Bahn, gesucht Tobiasgasse 31, II, h. (6401

Die nächste Ziehung der **Weimar-Lotterie** erfolgt vom 15.—18. Decbr. d. J.

1 Mark kostet das Loos. Haupt-gewinn **25000 Mark** Haupt-gewinn. Mark **1** kostet das Loos.

Loose sind in den durch Plakate kenntlichen Verkaufsstellen zu haben und zu beziehen durch den

Vorstand der Ständigen Ausstellung in Weimar.

Eröffnung in den nächsten Tagen!

BERLIN.

Hôtel „Station Friedrichstrasse",

(Haus I. Ranges.)

Gegenüber dem Ausgange des Centralbahnhofes Friedrichstrasse, Friedrich- und Georgenstrassen-Ecke.

60 elegant eingerichtete Zimmer und Salons. Zimmer zu soliden Preisen incl. Bedienung, Licht und Heizung. Keine Table d'hôte. Central-Heizung — stets durchwärmtes Haus — Bäder. Lese- und Frühstücks-Salon. — Gepäck wird vom Hôtel von und zur Bahnstation Friedrichstrasse frei befördert. (6424

Direction: Fr. Eisenreich.

Eröffnung in den nächsten Tagen!

Mondamin alleinige Fabr. **Brown & Polson** k. engl. Hofl.

Entöltes Maisprodukt. — Für Kinder und Kranke mit Milch gekocht speciell geeignet — erhöht die Verdaulichkeit der Milch. — In Colonial- u. Drog.-Handl. 1/1 u. 1/2 Pfd. engl. à 60 u. 30 Pf. Engros für Westpreußen bei A. Fast, Danzig. (3373

Excenter- und Germania-Wringemaschinen Solide Maschinen ersparen schon alllein an Wäsche sehr bald weit mehr als die Ausgabe f. solche Masch. beträgt.

Carl Bindel.

3. Gr. Wollwebergasse 3.



Weltberühmt sind die Dogskin-Handschuhe.

Weich und schmiegsam mit haltbarster doppel gesteppter Naht von unübertroffenem Sitz fast **„unzerreissbar".**

Mein jetziges grosses Sortiment in selten schöner Qualität empf. zu besonders günstigen Einkäufen.

(6516

Depot bei

A. Hornmann Nachf. *V. Grützlewicz.*

51, Langgasse 51, nahe dem Rathhause.

Gebrüder Freymann,

Kohlenmarkt 30, Seite d. Hauptwache,

empfehlen:

Herren-Winter-Paletots aus dauerhaften Stoffen, sauber gearbeitet, a 12, 15, 18 M.

Herren-Winter-Paletots nach Maß aus den neuesten und elegantesten Stoffen in Eskimos, Mouß, Diagonals, Flouen und Perle a 30, 36, 40, 45—50 M.

Herren-Anzüge nach Maß gearbeitet, aus nur reinwollenen dauerhaften Stoffen, a 24, 27, 30, 33 M.

Herren-Anzüge nach Maß gearbeitet, aus feinsten Diagonal- und Kammgarnstoffen, a 36, 40, 45, 50 M.

Gleichzeitig bemerken, daß nur tadelloser Sitz und saubere Arbeit abgeliefert wird.

Complete Anzüge

vom Lager aus dauerhaften reinwollenen Stoffen sauber gearbeitet, a 15, 18, 21 bis 30 M.

Einzelne Stoffhosen und Westen in überraschender Auswahl von 3 M. Feste Preise!

Apotheker Rich. Brandt's

Schweizerpillen

seit 10 Jahren von Professoren, prakt. Aerzten und dem Publikum als billiges, angenehmes, sicheres u. unschädliches **Haus- u. Heilmittel** angewandt und empfohlen. Erprobt von:

Prof. Dr. **R. Virchow,** Berlin, **von Gietl,** München, **Reclam,** Leipzig (†), **v. Nussbaum,** München, **Hertz,** Amsterdam, **v. Korczynski,** Krakau, **Brandt,** Klausenburg,



Prof. Dr. **v. Frerichs,** Berlin (†), **v. Scanzoni,** Würzburg, **C. Witt,** Copenhagen, **Zdekauer,** St. Petersburg, **Soederstädt,** Kasan, **Lambl,** Warschau, **Forster,** Birmingham,

bei Störungen in den Unterleibsorganen, Leberleiden, Hämorrhoidalbeschwerden, trägem Stuhlgang, habitueller Stuhlverhaltung und daraus resultirenden Beschwerden, wie: Kopfschmerzen, Schwindel, Beklemmung, Athemnoth, Appetitlosigkeit etc. Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen sind wegen ihrer milden Wirkung von Frauen gern genommen und den scharf wirkenden Salzen, Bitterwässer, Tropfen, Mixturen etc. vorzuziehen.

Zum Schutze des kaufenden Publikums sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Schweizerpillen mit täuschend ähnlicher Verpackung im Verkehr befinden. Man überzeuge sich stets beim Ankauf durch Abnahme der um die Schachtel gewickelten Gebrauchs-Anweisung, daß die Etiquette die obenstehende Abbildung, ein weißes Kreuz in rothem Felde und den Namenszug Rchd. Brandt trägt. Auch sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Apotheker Rchd. Brandt's Schweizerpillen, welche **in der Apotheke erhältlich sind,** nur in Schachteln zu Mk. 1 (keine kleinere Schachteln) verkauft werden. — Die Bestandtheile sind außen auf jeder Schachtel angegeben.

Wiesbadener Kochbrunnen-Quellsalz

ein reines Naturproduct

von **heilkräftiger Wirkung bei Verdauungs- u. Ernährungsbeschwerden. Darm- u. Magenleiden aller Art,** bei **acuten u. chronischen Katarrhen** der **Luftröhre u. Lunge,** bei **Husten, Heiserkeit, Schleimauswurf etc. Preis per Glas** (ca. 100 gr.) **2 Mk.** (4694

Käuflich i. d. Apoth. u. Mineralwhdlgn.

Wiesbadener Kochbrunnen-Pastillen p. Schachtel 1 Mk.

WIESBADENER BRUNNEN-COMPTOIR.

Für 2½ Mark

gegen Nachnahme versendet ein Kistchen **feinstes Christbaumconfect** 430—460 Stück reizende, wohlschmeckende Neuheiten von Zucker enthaltend, und empfiehlt Wiederverkäufern ganz besonders **Gustav Vorkenreuter,** Dresden-N., Eschenstraße Nr. 1.

Rübenschnitzel

ab Fabrik Praust sind verkäuflich in Rexin per Straschin. (6358

Wegen Uebernahme einer andern Wirthschaft will ich mein

Gut in Pommern,

540 Morgen groß mit voller Ernte und Inventar von sogleich verkaufen. Preis 50000 M. Zur Uebernahme genügen 10 bis 12000 M. Restkaufgeld bleibt zu 4 Proc. stehen.

Offerten unter Nr. 6500 beförd. die Exped. d. Ztg.

Einige Zuchtpaare Wellensittige verk. Kohlenmarkt 29a.

Ein echter Teckelhund verkäuflich Kohlenmarkt 29a. (6526

Wagners Walküre,

Klavierauszug von Klindworth, Breitgasse 18, I. zu verkaufen.

Für Materialisten.

Ein lebhaftes Materialwaaren-Geschäft in Danzig für 1000 M zu verpachten. **F. Andersen,** Reitbahn 7. (6507

20000 Mark

auf erststellige sichere Hypothek a 4 Proc. vom Selbstdarleiher zu begeben.

Meldungen unter Nr. 6448 in der Exped. d. Ztg. einzureichen.

Einen erfahrenen, tüchtigen, verheiratheten Landwirth suche ich zur selbstständigen Bewirthschaftung meines ca. 3000 Morgen großen Rittergutes. Bewerber wollen unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche, ihre Zeugnißabschriften nebst einem curriculum vitae einreichen an die Exped. d. Ztg. unter Nr. 6514.

Einen Bureau-Vorsteher zum sofortigen Dienstantritt sucht

Stolp, den 26. November 1888

Der Rechtsanwalt

Jacoby. (6499

In meiner Wäsche-Abtheilung können per sogleich 2 gewandte

Verkäuferinnen,

welche schon in Wäschegeschäften thätig gewesen sind, placirt werden.

Schriftliche Offerten erbittet

L. Cohn jr., Wollwebergasse Nr. 10.

Ein gebildeter,

solider Inspector,

mit Drillcultur und Rübenbau vertraut, wird zu Neujahr gesucht. Meldungen mit Abschrift der Zeugnisse unter H. B. Gobbowitz postlagernd. (6375

Zwei tücht. Materialisten, der poln. Sprache mächtig, b. hoh. Salair ges. d. Eberling, Jopeng. 7.

Ein junger Mann,

Wirthschafts-Inspektor, der selbstständig einen Dampfdreschapparat führen kann, sucht zum sofortigen Antritt Stellung. Gefl. Offert. u. Nr. 5982 in der Exp. d. Ztg. erb.

Preußischer Beamten-Verein.

Generalversammlung

am **Donnerstag, 29. November cr., Abends ½8 Uhr,**

im Kaiserhof.

Tagesordnung:

Besprechung von Vereins-Angelegenheiten und Vortrag des Königl. Gymnasiallehrers Herrn Dr. von Bockelmann: „Ueber Gletscher und Eiszeit". Damen und Gäste sind willkommen.

Der Vorsitzende des Beamten-Vereins.

Fink. (6517

Das Ladenlokal, Jopengasse Nr. 23, auch passend zum Bureau oder Comtoir, ist mit gr. gewölbten Keller zu vermiethen.

Für das am 9. d. Mts. „Erhaltene" sagt der Unbekannten den größten Dank. K—y.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.

Hierzu eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zu Nr. 17404 der Danziger Zeitung.

Mittwoch, 28. November 1888.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§ 1. Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

a. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

c. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II. § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf die im Absatz 2 bezeichneten Personen, auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit diejenigen, für welche die im Absatz 2 bezeichneten Personen Dienste verrichten, sowie Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung vom Hausgewerbetreibenden (Abs. 3) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich dieser Personen, beziehungsweise der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 2. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht; dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§ 3. Auf Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Communalverbänden, sowie auf Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

Dasselbe gilt von solchen Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Communalverbande Pensionen oder Wartegelder im Höchstbetrage der Invalidenrente beziehen oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

§ 4. Andere als die unter § 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Communalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden besonderen Einrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Einrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

a. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invaliditätsversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, den dritten Theil des für den letzteren rechnungsmäßig erforderlichen Bedarfs, sowie die Hälfte der Verwalungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds nicht übersteigen.

b. Diejenige Zeit, während welcher die bei solchen Einrichtungen betheiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Betheiligung eine nach § 1 die Versicherungspflicht begründende anderweite Beschäftigung ausgeübt haben, ist denselben bei Berechnung der Wartezeit in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt für die Bemessung der Höhe der Rente, insoweit diese den nach § 19 zu bemessenden Betrag nicht übersteigt.

c. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt, welche Einrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Einrichtungen dieser Art wird ein Dritttheil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet. (§ 14.)

Denjenigen Personen, welche aus der die Betheilgung bei solchen Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere, die Versicherungspflicht nach § 1 bedingende Beschäftigung übertreten, ist bei Berechnung der Alters- und Invalidenrente die Dauer ihrer Betheiligung bei solchen Einrichtungen in Anrechnung zu bringen. Für die Dauer dieser Betheiligung haben die betreffenden Einrichtungen die Rente antheilig zu übernehmen. Umgekehrt sind denselben die von ihnen zu gewährenden Renten, soweit diese den Betrag der reichsgesetzlich vorgesehenen Renten nicht übersteigen, von den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer zu erstatten, während welcher die Rentenempfänger bei den letzteren betheiligt waren.

§ 5. Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen des § 4 auf Mitglieder anderer Einrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversicherung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

§ 6. Denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, bleibt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit in dem in den §§ 10 bis 23 festgesetzten Umfange vorbehalten.

Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum von je fünf Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungs-Beiträge entrichtet worden sind. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen.

§ 7. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- beziehungsweise Invalidenrente.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd erwerbsunfähig ist.

Als erwerbsunfähig gilt derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu verdienen.

§ 8. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Communalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß die Rente der in diesem Bezirk wohnenden Rentenempfänger bis zu drei Viertheilen ihres Betrages ebenfalls in Form von Naturalleistungen zu gewähren ist. Auf die Festsetzung des Werthes der letzteren findet § 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

In den vorstehend bezeichneten Fällen geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen zu gewähren sind, auf den Communalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der Communalverband hat dem Bezugsberechtigten hiervon Mittheilung zu machen. Derselbe ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Communalaufsichtsbehörde anzurufen; die Entscheidung der letzteren ist endgiltig. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Communalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgiltig feststeht, hat auf Antrag des Communalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 9. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Der Anspruch auf Rente ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder so lange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

§ 10. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente ist, abgesehen von dem nach § 7 beizubringenden Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit erforderlich:

a. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (§§ 12 und 13);

b. die Leistung von Beiträgen (§§ 14—17).

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen haben.

§ 12. Die Wartezeit (§ 10) beträgt:
1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (§ 13),
2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Staatscommissars (§ 51) aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages ihrer Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher eine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dies in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

§ 13. Bei Berechnung der Wartezeit gelten als Beitragsjahr (§ 12) 47 volle Beitragswochen (§§ 14, 88). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen hatten, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von mehr als sieben auf einander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

§ 14. Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesammtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

§ 15. Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist derart im voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerths der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden.

Die Feststellung der Beiträge erfolgt in Theilbeträgen von Jahreslöhnen, welche unter Zugrundelegung des dreihundertfachen Betrages der gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter ermittelt werden.

§ 16. Die sämmtlichen Ortschaften des deutschen Reiches werden nach der Höhe des für sie festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter (§ 15) in 5 Ortsklassen eingetheilt. Jede Ortsklasse umfaßt diejenigen Ortschaften, in welchen dieser Tagelohn innerhalb der nachstehend aufgeführten Grenzen liegt, nämlich in

Ortsklasse	I.	bis zu 1,00 Mark	
„	II.	über 1,00 bis 1,40 Mark,	
„	III.	„ 1,40 „ 1,80	„
„	IV.	„ 1,80 „ 2,20	„
„	V.	„ 2,20 Mark.	

Als Jahreslöhne kommen in den einzelnen Klassen in Anrechnung:

in Ortsklasse	I.	der	Betrag	von	300	Mark,
„ „	II.	„	„	„	400	„
„ „	III.	„	„	„	500	„
„ „	IV.	„	„	„	600	„
„ „	V.	„	„	„	700	„

§ 17. Die Beiträge werden für männliche und weibliche versicherte Personen besonders, im übrigen für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des Jahreslohns festgestellt. Dabei können die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen werden (§ 85 Abs. 1).

§ 18. Die Renten werden für Kalenderjahre, und zwar in Theilbeträgen des Jahreslohnes (§ 16) derjenigen Ortsklasse berechnet, in welcher die Versicherungsbeiträge für den Empfangsberechtigten entrichtet sind.

Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Ortsklassen gezahlt, so wird der Berechnung der Rente der Durchschnitt der Jahreslöhne, nach welchem die Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der Jahreslohn, nach welchem in derselben Beiträge entrichtet wurden, in Ansatz gebracht und die hieraus sich ergebende Summe mit der Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

§ 19. Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohnes, welcher nach § 18 der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Vom Ablauf der Wartezeit (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2) ab steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen weiteren Theilbetrag des vorstehend bezeichneten Jahreslohnes, und zwar in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um je vier Tausendstel, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um je sechs Tausendstel, von da ab um je acht Tausendstel bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfzig Hundertstel des betreffenden Jahreslohnes. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruches nicht in Anrechnung.

Die Altersrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohnes. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§ 20. Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein späterer in der Entscheidnng über die Invalidisirung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 63).

§ 21. Ein Anspruch auf die volle Rente besteht, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Absatz 2, nur, sofern bei dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres beziehungsweise bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen geleistet sind.

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres Beiträge für weniger als 47 Beitragswochen oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer Feststellung zu ermäßigen. Die Ermäßigung erfolgt um das Einundeinhalbfache desjenigen Rentenbetrages, welcher der Summe der ausgefallenen Beiträge unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrath. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt und Ortsklasse zu Grunde gelegt, für welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, und wenn bei derselben verschiedene Beitragssätze für einzelne Berufszweige erhoben werden, die Beitragssätze für denjenigen Berufszweig, welchem der Versicherte zuletzt angehört hat. Die für die vorstehenden Rechnungen erforderlichen Tarife werden vom Reichsversicherungsamt aufgestellt.

§ 22. Die im § 21 vorgesehene Ermäßigung der Rente unterbleibt, soweit der Ausfall nach Beginn einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung durch Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten-, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch bescheinigte mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten verursacht worden ist. Auf die im § 13 Absatz 3 bezeichneten Krankheiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Denjenigen Betrag, um welchen die Rente wegen des Ausfalls durch Erfüllung der Militärpflicht oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen rechnungsmäßig würde ermäßigt werden müssen, übernimmt das Reich. Der Ausfall an Beiträgen in Folge von Krankheiten ist bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen.

Die Ermäßigung der Rente unterbleibt ferner, soweit der Ausfall an Beiträgen anderweit gedeckt wird. Letzteres geschieht:

a) durch Verrechnung der in anderen Jahren für mehr als je 47 Beitragswochen geleisteten Beiträge;

b) durch freiwillige Beibringung von Marken nach Maßgabe der §§ 94 ff.

§ 23. Die Bescheinigung einer auf die Wartezeit anzurechnenden und von der Entrichtung von Beiträgen befreienden Krankheit erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen beziehungsweise der Gemeindekrankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände, Verwaltungen von Gemeindekrankenversicherungen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Bescheiniguugen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Was vorstehend für die Gemeindekrankenversicherung bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der betreffenden Militärpapiere.

§ 24. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 7) erscheinen läßt, so kann demselben in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 22) anzurechnen.

§ 25. Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1) für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, so lange und so weit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt;

2) für die in den §§ 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, so lange und so weit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen.

§ 26. Die Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände, sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 27. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgiltiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

§ 28. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes

zum Bezuge von Invalidenrente berechtigten Personen ein Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als die letztere zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist.

§ 29. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

II. Organisation.

§ 30. Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landes-Regierungen für weitere Communalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Communalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle unter § 1 fallenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Als Beschäftigungsort gilt, soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, der Sitz des Betriebes, im übrigen der Wohnsitz des Arbeitgebers, oder wenn derselbe einen mehrfachen oder keinen Wohnsitz im Inlande hat, sein Aufenthaltsort.

§ 31. Die Errichtung der Versicherungsanstalten unterliegt der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 32. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

§ 33. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Communalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Communalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere Zwecke als die der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die im § 1 bezeichneten Versicherungen, sowie sonstige Geschäfte nicht übernehmen.

§ 34. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Communalverbande oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbaruug nach dem im § 33 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

§ 35. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§ 36. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Communalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestimmt die Landesregierung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet, Arbeitgeber oder Versicherte sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§ 40) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

§ 37. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht.

Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten wird durch die Landes-Centralbehörde in der Weise bestimmt, daß auf 100 000 Einwohner der durch die nächstvorhergehende Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer des Bezirks der Versicherungsanstalt mindestens ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Versicherten entfällt.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Communalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Bei der Wahl seitens der Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Verbandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten theil.

§ 38. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Centralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahl werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 39. Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 40. Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden, welcher die Geschäftsführung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 39 genügen. Die Hälfte der Mitglieder muß aus Vertretern der Versicherten bestehen; dieselben sollen am Sitze des Aufsichtsraths oder dessen naher Umgebung ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Durch das Statut kann die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Organe der Versicherungsanstalt angeordnet werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 41. Sofern bei Abstimmungen des Ausschusses oder des Aufsichtsraths Arbeitgeber und Versicherte nicht in gleicher Anzahl vertreten sind, werden von derjenigen Mitgliederklasse, von welcher mehr Personen anwesend sind, durch das Loos so viel Personen von der Abstimmung ausgeschlossen, daß die gleiche Zahl beider Mitgliederklassen an der Abstimmung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 42. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Obliegenheiten und die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung weiterer Organe (§ 40) über die Art ihrer Bestellung sowie über die Abgrenzung ihrer Befugnisse;
3. für den Fall, daß der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 35);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Höhe der nach § 46 zu gewährenden Vergütung;
7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landesregierung Bestimmungen getroffen werden;
8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 43. Dem Ausschuß müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen dazu;
3. die Beschlußfassung über den Erlaß von Schutzvorschriften;
4) die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden;
5) die Abänderung des Statuts.

§ 44. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine anderweite Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgiltig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung an, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im „Reichsanzeiger“ und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Centralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt, sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 45. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu berufen.

Die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landesregierung zu bestimmen sind.

§ 46. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 47. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 48. Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Durch das Statut (§ 42) können die Beschränkungen anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu 1000 Mk. belegt werden. Diese Strafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 49. So lange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen, oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 50. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Fall, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

§ 51. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Commissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte, von welchen ihm unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 63 und 66), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen oder Einsicht in die Akten zu nehmen.

Die Thätigkeit des Commissars erstreckt sich auch auf diejenigen besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 4 und 5) und Ausführungsbehörden, welche im Bezirke des Commissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Commissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

§ 52. Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§ 36) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;

2) die im § 37 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;

3) die im § 38 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;

4) der Erlaß der nach § 42 Ziffer 7 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§ 45 Abs. 2), sowie die Ernennung des Staatscommissars (§ 51 Abs. 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

§ 53. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Alters- und Invaliditätsversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

§ 54. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Communalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen, auch müssen sie vor der Genehmigung solcher Veränderungen gehört werden.

§ 55. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Deckung aller Rentenansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Communalverband, beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Communalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder wenn nur Communalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Centralbehörde.

§ 56. Streitigkeiten, welche in betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 57. Die Bestimmungen der §§ 54 bis 56 finden entsprechende Anwendung, sofern das Reich oder Bundesstaaten, welche die Alters- und Invaliditätsversicherung der von ihnen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchführen, rücksichtlich dieser Versicherung an die Versicherungsanstalten sich anschließen, oder zum Zweck der selbständigen Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung mit den bezeichneten Betrieben aus Versicherungsanstalten ausscheiden wollen. Dasselbe gilt für den Anschluß oder das Ausscheiden der in den §§ 4 und 5 erwähnten besonderen Kasseneinrichtungen.

III. Schiedsgerichte.

§ 58. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 59. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Centralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl vom dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 39, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 48.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 60. Name und Wohnort des Schiedsgerichts-Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Centralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 61. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind mit Beziehung auf ihr Amt zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 46), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist, vorbehaltlich der dem Vorstande der Versicherungsanstalt im § 48 beigelegten Befugniß, berechtigt, Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder den ihnen als Beisitzern obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§ 62. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungs-Anstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

§ 63. Versicherte, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind das Quittungsbuch sowie diejenigen Beweisstücke beizufügen, durch welche das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensalter beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeit dargethan werden soll. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so ist dem Vorstande derjenigen im § 37 Absatz 3 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich des Quittungsbuchs zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern die beigebrachten Beweisstücke nicht ausreichend erscheinen, weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatscommissar (§ 51) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 64. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im übrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im übrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, von dem ordentlichen Richter entschieden.

§ 65. Gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 66. Der Entscheidung des Schiedsgerichts sind, so weit sie sich auf die Höhe der Rente erstreckt, die für die betreffenden Versicherungsanstalten festgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatscommissar (§ 51) zuzustellen.

§ 67. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die Zubilligung einer vorläufigen Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 68. Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen. Die Revision kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe.

§ 69. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das Schiedsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist, oder eine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;

2) wenn bei dem Verfahren ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, welches von der Mitwirkung kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;

3) wenn bei der Entscheidung ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, obgleich dasselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;

4) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;

5) wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Der kaiserlichen Verordnung (§ 62) bleibt vorbehalten, diejenigen weiteren Fälle zu bezeichnen, in denen eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist.

§ 70. Bei Einlegung der Revision sind die angeblich nicht oder nicht richtig angewendeten Rechtsnormen zu bezeichnen und, wenn die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Thatsachen anzugeben, welche den Mangel enthalten. Fehlt diese Bezeichnung beziehungsweise Angabe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Akten, daß die Mängel, aus denen eine Verletzung des Gesetzes gefolgert wird, nicht vorhanden sind, und daß auch die Verletzung eines anderen Rechtssatzes nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher

Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 71. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein anderes bestimmt wird.

§ 72. Bescheide, durch welche ein Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.

§ 73. Die Wiederholung eines endgiltig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgiltigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein einer dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgiltig zurückzuweisen.

§ 74. Nach erfolgter Feststellung der Rente ist dem Berechtigten von Seiten des Vorstandes der Versicherungsanstalt eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 79) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen.

§ 75. Sobald die Höhe der Rente endgiltig feststeht, ist von derjenigen Stelle, welche den endgiltigen Bescheid erlassen hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung desselben mit dem Quittungsbuch dem Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts vorzulegen.

§ 76. Das Rechnungsbureau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1) die Vertheilung der Renten;
2) die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§ 77. Das Rechnungsbureau berechnet, welcher Betrag der Rente dem Reich beziehungsweise den einzelnen Versicherungsanstalten, zu welchen der Empfangsberechtigte während der Dauer seiner Beschäftigung Beiträge entrichtet hatte, nach dem Versicherungswerth dieser Beiträge zur Last fällt. Das Rechnungsbureau ist befugt, die zu diesem Zweck ihm erforderlich erscheinenden Erhebungen herbeizuführen.

§ 78. Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten mit den Unterlagen, auf Grund deren die auf die letzteren entfallenden Antheile an der Rente berechnet sind, mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Belastung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgiltig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichsversicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgiltig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über Festsetzung der Rente geführt hatte, zu übersenden.

§ 79. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über die Festsetzung der Rente geführt hatte, vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so ist er berechtigt, die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hat, zu beantragen.

§ 80. Die Central-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach Maßgabe des § 77 zu vertheilen und den Versicherungsanstalten Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Central-Postbehörden hat das Rechnungsbureau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Central-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Central-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§ 81. Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Communalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 33 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 82. Die Bestimmungen der §§ 75 bis 81 finden auf die vom Bundesrath anerkannten besonderen Einrichtungen (§§ 4 und 5) entsprechende Anwendung. Gewähren diese besonderen Einrichtungen weitergehende Bezüge, so ist bei der Vertheilung der Rente nur derjenige Theil der den ersteren zugeflossenen Beiträge in Betracht zu ziehen, welcher für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten ist.

Soweit die Einrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direct überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von jenen besonderen Einrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betreffenden Einrichtungen jährlich zu erstatten.

§ 83. Die zur Gewährung des Reichszuschusses für erforderlich zu erachtenden Beiträge werden in den Reichshaushalts-Etat alljährlich eingestellt.

§ 84. Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitrages sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

		für männliche Personen	für weibliche Personen
in Ortsklasse	I	12 Pf.	8 Pf.
„ „	II	18 „	10 „
„ „	III	20 „	12 „
„ „	IV	24 „	14 „
„ „	V	28 „	16 „

§ 85. Innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Ausschuß jeder Versicherungsanstalt über die Höhe der in derselben zu entrichtenden Beiträge zu beschließen. Der Ausschuß ist befugt, diese Beschlußfassung dem Vorstande zu übertragen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Kommt innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluß, welcher die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts findet, nicht zu Stande, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der Beiträge selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt dienen, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgen, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§ 86. Die Festsetzung der Beiträge ist, sobald sich ein Bedürfniß herausstellt, längstens aber von zehn zu zehn Jahren, einer Revision zu unterziehen. Bei der Revision sind Ausfälle oder Ueberzahlungen, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung dieser Ausfälle oder Ueberzahlungen eintritt. Im übrigen finden auf die Revision die Bestimmungen des § 85 Anwendung.

§ 87. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Ortsklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Arten von Marken.

Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, daß die von ihr ausgegebenen Marken in ausreichender Menge sowohl bei ihren Organen wie bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden können.

§ 88. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter sind für jede Kalenderwoche von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Arbeiter während derselben beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, falls die Beschäftigung länger als drei Tage währt, der volle Wochenbeitrag, andernfalls der halbe Wochenbeitrag zu entrichten. Findet in letzterem Falle in derselben Kalenderwoche seitens anderer Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung statt, durch welche die Gesammtdauer der Beschäftigung auf mehr als drei Tage erhöht wird, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten nach Vollendung des dritten Arbeitstages zuerst beschäftigt, gleichfalls ein halber Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgiltig. Die Versicherungsanstalt (§ 30) ist befugt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 89. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in das Quittungsbuch des Versicherten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm beschäftigte versicherte Person ein auf ihren Namen lautendes Quittungsbuch besitzt; er ist berechtigt, fehlende Quittungsbücher für Rechnung der betreffenden anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Bundesrath bestimmt die Einrichtung des Quittungsbuches. Die Kosten desselben trägt der Versicherte.

Die Ausstellung des Quittungsbuches erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts. Ueber den Vertrieb der Quittungsbücher wird durch die Landes-Centralbehörde Bestimmung getroffen.

§ 90. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Quittungsbuche sind unzulässig. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Der Inhaber hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 97 und 98 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, das Quittungsbuch wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Bücher zu Zwecken der Controle, Berichtigung oder Umtausch durch die zuständigen Behörden und Organe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungsbücher, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zurückbehaltung erwachsen, verantwortlich.

§ 91. In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in dem nach § 88 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für den Beschäftigungsort und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 17), für den betreffenden Berufszweig von der Versicherungsanstalt ausgegeben sind. Die Marken hat der Arbeitgeber auf seine Kosten zu erwerben. Die Verwendung anderer Marken ist unstatthaft.

Die Marken müssen auf die hierzu bestimmten Blätter des Quittungsbuchs eingeklebt werden und für die einzelnen Beitragsjahre eine fortlaufende Reihe bilden. Die eingeklebten Marken sind zu entwerthen. Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Bei der Lohnzahlung haben die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

§ 92. Durch die Landes-Centralbehörde kann mit Genehmigung derselben durch statutarische Bestimmung eines weiteren Communalverbandes oder einer Gemeinde abweichend von den Vorschriften des § 91 Absatz 1 angeordnet werden:

1) daß für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, durch die Vorstände dieser Kassen, für diejenigen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art angehören, durch deren Verwaltung die Beiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;

2) daß in der gleichen Weise die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner der vorstehend bezeichneten Kassen angehören, durch die Gemeindebehörde für die Arbeitgeber eingezogen werden. In diesem Falle können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in der vorstehenden Weise geregelt wird, hat die Versicherungsanstalt den Verwaltungen der Krankenkassen und den Gemeindebehörden die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Centralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§ 93. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 1 Absatz 3 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§ 94. Personen, welche aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, oder welche in einzelnen Kalenderjahren nicht für volle 47 Beitragswochen entweder die Zahlung der Beiträge oder die im § 21 vorgesehene Befreiung von der Beitragspflicht nachweisen können, sind berechtigt, sich den Anspruch auf volle Rente dadurch zu erhalten, daß sie einen den ausfallenden vollen Beiträgen entsprechenden Betrag derjenigen Marken freiwillig beibringen, welche vor dem Ausfall zuletzt zu verwenden waren. Diese Beibringung hat jedoch die bezeichnete Wirkung nur dann, wenn gleichzeitig zur Deckung des auf die Zeit des Ausfalls entfallenden Beitrags des Reichs die erforderlichen Zusatzmarken (§ 95) beigebracht werden. Freiwillige Beiträge dürfen höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden.

Die Entwerthung dieser Marken erfolgt durch die Gemeindebehörde beziehungsweise die von der Landes-Centralbehörde für die Aufrechnung der Quittungsbücher bestimmte anderweite Behörde (§ 97). Bei der Entwerthung hat dieselbe das Jahr zu bescheinigen, in welchem die Beibringung der Marken erfolgt ist.

Die Behörde darf die Entwerthung und Bescheinigung nur dann vornehmen, wenn gleichzeitig ein entsprechender Betrag an Zusatzmarken (§ 95) beigebracht wird.

§ 95. Für diejenigen Beitragswochen, für welche freiwillige Beiträge entrichtet werden (§ 94 Absatz 1), sind zur Deckung des auf diese Zeit entfallenden Beitrages des Reichs besondere mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes versehene Zusatzmarken zum halben Werthe der im § 84 bezeichneten Beitragssätze einzukleben. Auf die Entwerthung dieser Zusatzmarken finden die Vorschriften des § 94 Absatz 2 Anwendung.

Der Bundesrath ist befugt, den Werth dieser Zusatzmarken nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen anderweit festzusetzen.

§ 96. Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reiches hergestellt. Sie müssen in Farbe und Bezeichnung von den Beitragsmarken der Versicherungs-Anstalten verschieden sein. Die Zeitabschnitte, für welche die Zusatzmarken auszugeben sind, sowie die Unterscheidungsmerkmale der Zusatzmarken werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Der Vertrieb der Zusatzmarken erfolgt zum Nennwerth durch Vermittelung der Versicherungs-Anstalten an den zum Betriebe ihrer eigenen Marken bestimmten Stellen.

§ 97. Quittungsbücher, welche zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landes-Central-Behörde von anderen Behörden oder den Organen der Krankenkassen derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, für wieviel Beitragswochen der Inhaber des Quittungsbuches im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt in den einzelnen Ortsklassen beziehungsweise Berufszweigen Beiträge entrichtet hat, und wieviel Zeit er in Folge bescheinigter Krankheit oder aus Anlaß des Militärdienstes (§ 21) unbeschäftigt gewesen ist. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch gegen Erstattung der Kosten desselben ausgestellt, in welches für jedes Kalenderjahr die Endzahlen des früheren Quittungsbuches in beglaubigter Form vorzutragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist von der betreffenden Behörde, nachdem sämmtliche Eintragungen durchstrichen sind, an der hierfür durch Vordruck bezeichneten Stelle durch den Vermerk: „Geschlossen und übertragen“ unter Beifügung von Datum und Unterschrift und unter Beidrückung des Dienstsiegels zu schließen. Die geschlossenen Quittungsbücher sind nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 99) an die Gemeindebehörde des Geburtsorts des Inhabers, sofern derselbe im Inlande belegen ist, zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Geburtsort im Auslande belegen ist, die zur Aufrechnung der Quittungsbücher zuständige Behörde des Beschäftigungsorts hat das Quittungsbuch aufzubewahren und darf dasselbe nicht vor Ablauf einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist vernichten. Durch die Landes-Centralbehörde kann vorgeschrieben werden, daß die geschlossenen Quittungsbücher an andere Behörden abzusenden oder von anderen Behörden aufzubewahren sind.

§ 98. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungsbücher sind durch neue Quittungsbücher zu ersetzen. In das neue Quittungsbuch sind die Endzahlen des bisherigen, soweit diese nachweisbar sind, in beglaubigter Form vorzutragen. Hierfür ist zunächst der Inhalt des zu ersetzenden Buches, soweit derselbe erkennbar ist, sowie der Inhalt älterer geschlossener Bücher maßgebend; im übrigen kann der Inhalt des zu ersetzenden Buches durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch andere Urkunden dargethan werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 97 entsprechende Anwendung.

§ 99. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung des neuen Quittungsbuchs gegen die Uebertragung des Inhalts des bisherigen Quittungsbuches Einspruch zu erheben. Ueber den Einspruch, sowie über etwaige andere Beschwerden, welche gegen das bei Einziehung des Quittungsbuches und Aushändigung des neuen Buches beobachtete Verfahren erhoben werden, hat diejenige Behörde, welche der mit der Aufrechnung des Quittungsbuchs beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzt ist, endgiltig zu entscheiden. Wird ein solcher Einspruch nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Uebertragung dem Inhaber des Quittungsbuches gegenüber als zutreffend.

§ 100. Die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des neuen Buches hat Zug um Zug zu erfolgen. Kann die Uebertragung des Inhalts des abgelieferten Quittungsbuchs nicht sofort erfolgen, so wird dem Versicherten über die Ablieferung eine Bescheinigung ertheilt, welche zurückzugeben ist, sobald die Uebertragung stattgefunden hat.

§ 101. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Ortsklasse oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 17), zu welchem Berufszweige für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 30) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet.

§ 102. Die Vorschriften des § 101 finden auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben bestimmte Personen beizutragen haben, gleichfalls Anwendung.

§ 103. Nach endgiltiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern es sich um die Versicherungspflicht handelt, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beiträge durch nachträgliches Einkleben von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in das Quittungsbuch eingetragenen betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Theilen zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, eine der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zu gleichen Theilen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu theilen. An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung des Quittungsbuches und nach Uebertragung der giltigen Eintragungen desselben die Aushändigung eines neuen Quittungsbuches treten.

§ 104. Im übrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 101) endgiltig entschieden.

§ 105. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Controle Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Controle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsbücher behufs Ausübung der Controle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

Etwaige Berichtigungen erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 103 angegebenen Wege durch die die Controle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, anderenfalls nach Erledigung des Strafverfahrens gemäß der Vorschriften der §§ 101 ff.

§ 106. Die durch die Controle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 101) statt. Diese entscheidet endgiltig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

§ 107. Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Versicherungsanstalt obliegenden Lasten zu verwenden sind und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

§ 108. Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag von Versicherungsanstalten kann der Bundesrath denselben widerruflich gestatten, einen Theil ihres Vermögens in anderen zinstragenden Papieren, in Grundstücken oder Bergwerksantheilen anzulegen. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in dieser Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§ 109. Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schutzvorschriften.

§ 110. Die Versicherungsanstalten sind befugt, für ihre Bezirke oder für bestimmte Berufszweige oder Betriebsarten ihrer Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1) über die von den Arbeitgebern Versicherter zum Schutz der letzteren gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark;

2) über das von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Die genehmigten Vorschriften sind durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Centralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, für deren Bezirk sie Geltung haben sollen, bestimmt sind.

§ 111. Die Festsetzung der Strafen erfolgt im Falle des § 110 Absatz 1 Ziffer 1 durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Die Strafe fließt im Falle des § 110 Absatz 1 Ziffer 1 in die Kasse der Versicherungsanstalt, im Falle des § 110 Absatz 1 Ziffer 2 in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts. In beiden Fällen ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde zulässig; über dieselbe entscheidet im ersteren Falle die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle die der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beziehungsweise Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

§ 112. Die Versicherungsanstalten sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung derartiger Schutzvorschriften zu überwachen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten der Versicherungsanstalt den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten, und können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmung des § 113, von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 300 Mark angehalten werden.

Auf die durch die Ueberwachung der Betriebe entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des § 106 Anwendung.

§ 113. Befürchtet der Arbeitgeber die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten (§ 112), so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige

geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Versicherungsanstalt nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 114. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte (§ 112) und die nach § 113 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und die Controle der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Arbeitgebern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§ 115. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Vorstand der Versicherungsanstalt den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

VI. Aufsicht.

§ 116. Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgiltig, soweit in diesem Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu, sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 117. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungs-Anstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und, unbeschadet der Vorschrift des § 38 Absatz 4, auf die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 36 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 118. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

a. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,

b. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungs-Anstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§ 119. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamtes. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 116 bis 118 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 44, 56, 68, 70, 81, 85, 86, 88, 105, 113, 115, 136 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 120. Das Reich und die Bundesstaaten sind befugt, die Alters- und Invaliditätsversicherung der in ihren Verwaltungen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchzuführen.

Die Erklärung, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll, erfolgt, soweit es sich um Betriebe der Heeresverwaltung handelt, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents, im übrigen für die Verwaltungen des Reiches durch den Reichskanzler, für die Verwaltungen der Bundesstaaten durch die Landes-Centralbehörde. Die Erklärung ist an das Reichsversicherungsamt zu richten.

Soweit hiernach die Versicherung für eigene Rechnung durchgeführt wird, finden die Bestimmungen der §§ 30 bis 50, 52, 58 bis 62, 80 Absatz 3, 81 Absatz 2, 92, 105 bis 108, 109 Absatz 2, 110 bis 115, 116 Absatz 1 und 3, 117, 119 Absatz 1, 128 Absatz 5, 134 bis 136, 143, 144 keine Anwendung.

§ 121. Der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten bedarf es nicht.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Versicherungsanstalten werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingents, im übrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnen sind. An die Stelle des Statuts treten Ausführungsvorschriften, deren Erlaß denselben Behörden obliegt. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 122. Die im § 23 vorgesehene Bescheinigung kann hinsichtlich der in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen durch die denselben vorgesetzte Behörde ausgestellt werden.

Sind für Reichs- oder Staatsbetriebe Betriebs-Krankenkassen errichtet, so kann die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß durch die Vorstände dieser Krankenkassen die Beiträge für die den letzteren angehörenden Versicherten erhoben und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden.

§ 123. An der Beschlußfassung der Ausführungsbehörden, soweit dieselbe nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften nicht die laufende Verwaltung betrifft, haben ebenso viele Vertreter der Versicherten theilzunehmen, wie Mitglieder der Ausführungsbehörde. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden der Ausführungsbehörde den Ausschlag.

§ 124. Die Vertreter der Versicherten (§ 123) werden von den aus dem Arbeiterstande bestellten Beisitzern der für die Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte gewählt. Die Wahlordnung wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In der Wahlordnung sind die Zahl der Vertreter der Versicherten und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze festzustellen.

§ 125. Die zur Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte entscheiden in dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren auch über Ansprüche auf Alters- und Invalidenrente.

§ 126. Bei dem Erlaß von Vorschriften der Ausführungsbehörde über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten bedarf es der Mitwirkung der Vertreter der Versicherten nur dann, wenn diese Vorschriften Strafbestimmungen enthalten sollen. Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts.

§ 127. Soweit in den vorstehenden Paragraphen keine abweichenden Vorschriften getroffen worden sind, finden auf die Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung seitens der Verwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherungsanstalten entsprechende Anwendung.

VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 128. Seeleute (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die Beibringung der Marken und die Aufrechnung der Quittungsbücher der Seeleute von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 6 Wochen. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Zur Befolgung der von der Versicherungsanstalt vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sowie zur Zulassung der Besichtigung der Fahrzeuge sind auch die Correspondentrheder und Bevollmächtigte der Rhederei sowie die Schiffsführer verpflichtet.

Der § 110 Absatz 1 Ziffer 2 findet auf Seeleute keine Anwendung.

§ 129. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Concursordnung vom 10. Febr. 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen 4 Jahren nach der Fälligkeit.

§ 130. Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Communalverbände anzusehen und von welchen Staats- und Gemeindeorganen beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetz den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Communalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den „Reichsanzeiger" bekannt zu machen.

§ 131. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, haben einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

§ 132. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§ 133. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamts, der Landesversicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

§ 134. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mk. belegt werden.

§ 135. Arbeitgeber, welche der Verpflichtung, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die vorgeschriebenen Marken zu verwenden, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

§ 136. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichts-Vorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 137. Den Arbeitgebern ist untersagt, durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamtes zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 138. Die gleiche Strafe (§ 137) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten ein Quittungsbuch widerrechtlich vorenthalten.

§ 139. Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Stellung als Arbeitgeber oder Bevollmächtigter desselben eine versicherungspflichtige Person an der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihr übertragenen Ehrenamts zu hindern, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 140. Arbeitgeber, welche wissentlich eine andere als die vorgeschriebene Marke verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwanzig Mark oder drei Tage Haft ermäßigt werden.

§ 141. Die Strafbestimmungen der §§ 134, 135, 137 bis 140 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 142. Wer in Quittungsbüchern Eintragungen vornimmt, welche nach § 90 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§ 143. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte, sowie die nach § 113 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 144. Die im § 143 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 145. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungsbüchern abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1) Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt;

2) den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 147. Auf Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschrift, daß Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren sind (§§ 10 und 12) keine Anwendung.

Solche Versicherte erhalten vielmehr, unbeschadet ihrer Beitragspflicht, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Altersrenten schon dann, wenn sie nachweislich während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre in mindestens je 47 vollen Wochen thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde, oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit zeitweise behindert gewesen sind, die bezeichnete volle Anzahl von Wochen zu arbeiten.

Der im vorstehenden Absatz bezeichnete Nachweis ist durch Bestätigung der für den jedesmaligen Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder durch Bescheinigung der betreffenden Arbeitgeber, sofern deren Unterschrift von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist, zu führen.

§ 148. Bei der Vertheilung der auf Grund der Bestimmungen des § 147 bewilligten Altersrenten hat das Rechnungsbureau die Versicherungs-Anstalten, welche für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesene Beschäftigung in Betracht kommen, so zu belasten, als ob während dieser Beschäftigung fortlaufend Beiträge entrichtet worden wären.

§ 149. In gleicher Weise hat das Rechnungsbureau bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invalidenrenten diejenige Beschäftigung mit zu berücksichtigen, welche der Empfangsberechtigte nachweislich während der diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre ausgeübt hatte.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Invalidenrenten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im § 78 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von 2 Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß eine nach Absatz 1 zu berücksichtigende Beschäftigung auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt stattgefunden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist nach Maßgabe des § 147 Absatz 3 erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früheren Beschäftigung zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung dieser früheren Beschäftigung zu beschließen.

§ 150. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. B. Herrmann. — Druck und Verlag von A. W. Kafemann.